

Stand: 27.03.2026 11:13:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11183

"Folgen des Förderstopps bei der Holzbauförderung in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11183 vom 09.03.2026



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 11.03.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushaltstitel bzgl. zugesagter Mittel für den Ausbau der Beschäftigungsverhältnisse in der Musikpädagogik an staatlichen Hochschulen	24
Arnold, Horst (SPD)	
Iranisches Spionagewesen in Bayern?	2
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windkümmerer	32
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verteilung Europäischer Solidaritätsfonds	28
von Brunn, Florian (SPD)	
Ausgaben für Microsoft in Bayern	50
Bäumler, Nicole (SPD)	
Besuch Gedenkstätten	20
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Infrastruktur-Sondervermögen für Eisenbahninfrastruktur	11
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbau barrierefreier Bahnhöfe in Unterfanken	12
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
E-Mobilität in Schwaben	33
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antidiskriminierung in Bayern	45
Dierkes, Rene (AfD)	

Bewertung der nicht angezeigten Nebentätigkeit des Oberbürgermeisters Dieter Reiter	3
Fehlner, Martina (SPD)	
Radikalisierungsprävention	46
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Firmenfitnessprogramm für Beschäftigte der Bayerischen Polizei	4
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wolf in Bayern – Erhaltungszustand im alpinen Raum	34
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung nachhaltiger Textilkreisläufe / Informationskampagne „Fast Fashion“	40
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Landfrauen machen Schule“ und „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ ..	42
Gross, Sabine (SPD)	
Änderungen der Begrifflichkeit bei Pestiziden im Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und ihre Bedeutung für Bayern	43
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Haushaltsgesetzliche Sperre und Globale Minderausgaben für das Haushaltsjahr 2026	29
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung digitaler Gesundheitskompetenz	49
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Der Wolf	41
Jurca, Andreas (AfD)	
Haushaltsslage des Bezirks Schwaben und steigender Umlagedruck.....	5
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einordnung von Kulturausgaben als „Quasi-Pflichtaufgabe“ für Kommunen	25
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu erstinstanzlichen Klagen gegen den Bau von Windkraftanlagen in Bayern in den Jahren 2024 und 2025	6
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tariftreue-Regeln für Bayern.....	35
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu möglichen Initiativen der Staatsregierung zur Aussetzung der CO ₂ -Bepreisung, zur kartellrechtlichen Prüfung von Kraftstoffpreisen und zu Sofortmaßnahmen zur Entlastung von Wirtschaft und Bürgern infolge der Äußerungen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Staatsminister Hubert Aiwanger Anfang März 2026	36
Löw, Stefan (AfD)	
Zuteilung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen	47
Maier, Christoph (AfD)	
Einbürgerungen und Mehrstaatigkeit im Freistaat Bayern.....	7
Mannes, Gerd (AfD)	

Äußerungen des Ministerpräsidenten zum Bau kleiner modularer (Kern-)Reaktoren (SMR)	37
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Wanderungsbewegungen deutscher Staatsbürger und Ausländer in Bayern im Jahr 2025	8
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderinitiative „Gemeinsam gegen Leerstand“	13
Müller, Ruth (SPD)	
Geplante GAK-Kürzungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat	44
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Standortwahl der Lärmmessstellen am Flughafen Nürnberg	14
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand der Planungen und Planungsauftrag für die Franken-Sachsen-Magistrale	15
Rasehorn, Anna (SPD)	
Stand der Planungen zum Römermuseum Augsburg	26
Rauscher, Doris (SPD)	
Unterstützung von Betroffenen sexuellen Missbrauchs über Unterstützungsmöglichkeiten über die Unfallversicherung	48
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Investorensuche Konzerthaus München.....	27
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Geplante Investitionsquote des Freistaates beim Doppelhaushalt 2026/2027...30	
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenpflichtiger Verbesserungsversuch beim juristischen Staatsexamen	19
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Razzia im Augsburger City Club	9
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen der Staatsregierung zu Energiepreisen und Energieeinsparung...38	
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abweichungen von landesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie	1
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Folgen des Förderstopps bei der Holzbauförderung in Bayern	16
Stadler, Ralf (AfD)	
Autobahnzubringer nach 6,5 Mio. Euro Sanierung auf 70 km/h begrenzt.....	17
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Maßnahmen gegen diskriminierende Aussagen im Leseförderprogramm „FILBY-2“	21
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen des geplanten neuen EEGs und des Netzpakets auf Bayern	39
Taşdelen, Arif (SPD)	

Geplante Verschiebung der Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten	31
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen gegen Antisemitismus an Schulen, systematische Erfassung antisemitischer Vorfälle sowie Sicherstellung einer gezielten Aufklärung und Sensibilisierung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern.	22
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Integrationskurse in Bayern	10
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Burg Veldenstein in Neuhaus an der Pegnitz	18
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einschränkung der familienpolitischen Teilzeit von Lehrkräften	23

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

- | | |
|---|--|
| 1. Abgeordneter
Florian
Siekmann
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung in Bezug auf das Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern, von welchen landesrechtlichen Vorgaben im Detail (bitte unter Nennung der entsprechenden Gesetzte bzw. Regelungsmaterien) durch den Gesetzentwurf, insbesondere durch ministerielle Allgemeinverfügung, abgewichen können werden soll? |
|---|--|

Antwort der Staatskanzlei

Die Anfrage betrifft den Regelungsgehalt und Vollzug eines künftigen, derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurfs (Drs. 19/9195). Im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut sind mögliche Abweichungen insbesondere vom Bauordnungs-, Naturschutz-, Immissionsschutz- und des Wasserrechts erwähnt, soweit es sich dabei um Landesrecht handelt. Eine umfassende und abschließende Aufzählung der landesrechtlichen Vorgaben, von denen nach dieser ggf. künftigen Bestimmung abgewichen werden kann, ist nicht möglich, da die Bestimmung bewusst offen formuliert wurde, um auf im Zuge des Betriebs der Experimentalumgebung entstehende Bedarfe an Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung eingehen zu können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Fälle seit 2020 in Bayern, die direkt oder indirekt mit der Islamischen Republik Iran durch iranische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder etwaige andere Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (z. B. deutsche Staatsangehörige, arabische Staatsangehörige), die als Erfüllungsgehilfen oder Beauftragte der Islamischen Republik Iran in Betracht gezogen werden oder deren Verbindung zur islamischen Republik Iran objektiv feststeht, von Einflussnahmeversuchen (z. B. auf das Verhalten von in Bayern lebenden Oppositionellen zum iranischen Regime), konspirative Handlungen (z. B. Beobachtung öffentlicher oder religiöser Einrichtungen, wie z. B. Moscheen und Synagogen) oder sonstige Sabotageversuche und vollendete Sabotagehandlungen sind der Staatsregierung bekannt (bitte gegebenenfalls Einzelerwähnung mit Tatort und Tatzeit) und wie wurde damit umgegangen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Soweit die Fragestellung auf Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste in Bayern abzielt, erteilt die Staatsregierung grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte zu Einzelsachverhalten im Bereich der Spionage- und Sabotageabwehr, da hier ein besonders hohes Geheimhaltungsbedürfnis besteht. Eine öffentliche Bekanntgabe von Erkenntnissen und Maßnahmen in diesem Bereich und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des Landes. Die preisgegebenen Informationen könnten insbesondere von ausländischen Nachrichtendiensten genutzt werden, um ihre Methoden und die eigene Erkenntnislage anzupassen. Damit wäre insbesondere die künftige Aufgabenerfüllung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) erheblich beeinträchtigt. Hierdurch könnten signifikante Lücken mit Folgewirkungen für die Sicherheitslage im Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Allgemein kann mitgeteilt werden, dass Menschen aus dem Umfeld der iranischen Auslandsopposition in Deutschland anhaltend im Visier iranischer Nachrichtendienste stehen. Es ist davon auszugehen, dass iranische Nachrichtendienste Kundgebungen z. B. durch Zuträger in Deutschland beobachten (lassen), um dadurch insbesondere oppositionelle Akteure auszuspähen und zu identifizieren. Es handelt sich dabei um Maßnahmen transnationaler Repression (TNR). Diese schränken Menschen an der Ausübung ihrer Grundrechte ein, unterminieren die nationale Sicherheit, verletzen die Souveränität Deutschlands und stehen den Prinzipien des internationalen Rechts entgegen.

Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 313 f. verwiesen.

Das BayLfV beobachtet Aktivitäten von ausländischen Akteuren im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz mit dem Ziel, ihre Pläne und Aktionen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu bearbeiten. Dabei steht das BayLfV in engem Austausch mit den Verfassungsschutzbehörden der übrigen Länder und des Bundes.

Aus polizeilicher Sicht kann mitgeteilt werden, dass Straftaten, die den Bereichen Sabotage oder Spionage zugeordnet werden, im entsprechenden bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst werden. Allerdings wurde das Oberthemenfeld „Sabotage“ erst zum 1. Januar 2026 implementiert. Bislang gibt es dazu in Bayern noch keine Eintragungen mit Verbindung zum Iran bzw. iranischen Staatsangehörigen. Auch im Zusammenhang mit dem Oberthemenfeld „Spionage“ wurden seit 2020 in Bayern keine Fälle erfasst, bei denen eine Verbindung zum Iran bzw. zu iranischen Staatsangehörigen festgestellt wurde.

3. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie diese es auch im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht bewertet, dass der Münchner Oberbürgermeister Dieter Reiter seine Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit für den FC Bayern nicht angezeigt hat, welche Konsequenzen daraus gezogen werden und ob bayernweit vergleichbare Fälle bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Als Konsequenz der bekannt gewordenen Einnahmen von Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter aus einer nicht genehmigten Nebentätigkeit prüft die Regierung von Oberbayern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dabei werden auch die von Oberbürgermeister Reiter am 11.03.2026 angekündigten Entscheidungen etc. zu bewerten sein.

Vergleichbare Fälle sind der Staatsregierung nicht bekannt.

4. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Mit Bezug auf die Antwort auf die Drs. 19/9682 (Angebot von Firmenfitnessprogrammen durch die Staatsregierung) frage ich die Staatsregierung, ob sie plant, Firmenfitnessprogramme wie beispielsweise Urban Sports Club oder EGYM Wellpass künftig auch den Beschäftigten der Bayerischen Polizei anzubieten, falls ja, bis wann damit zu rechnen ist und falls nein, welche Gründe aus Sicht der Staatsregierung dagegensprechen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gesundheitsförderung der Beschäftigten der Bayerischen Polizei ist zentraler Bestandteil der Personal- und Organisationsentwicklung. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ist die Durchführung des Polizeisports in der Polizei-/Dienstsportrichtlinie Bayern (PDSR-Pol/VS) verbindlich geregelt. Sport und Bewegung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Einsatzfähigkeit der Bayerischen Polizei und werden vom Dienstherrn daher ausdrücklich gefordert und gefördert.

Ergänzend zum Dienstsport werden im Rahmen des Behördlichen Gesundheitsmanagements (BGM) gezielte Präventionsangebote zur Gesundheitsförderung (BGF) angeboten (z. B. Rückenschule, Yoga). Diese Maßnahmen zielen insbesondere auf die Stärkung der Gesundheitskompetenzen der Beschäftigten ab. Um den täglichen Belastungen des (Polizei-)Berufes entgegenzuwirken, werden ergänzend auch gezielte Maßnahmen der Verhaltensprävention (z. B. Arbeitsplatzbegehungen, höhenverstellbare Schreibtische) ergriffen, insofern es die Gesundheit der Mitarbeitenden schützt und stärkt.

Eine landesweite einheitliche Kooperation mit externen kommerziellen Firmenfitness- oder Bonusprogrammen wie den genannten Anbietern besteht derzeit nicht und ist aktuell auch nicht geplant.

Aktuell erscheint der Bedarf im Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung der Beschäftigten bei der Bayerischen Polizei mit den bereits bestehenden Angeboten gut abgedeckt. Zum anderen zielen alle bestehenden Angebote bei der Bayerischen Polizei vor allem auch auf die Mitarbeiterbindung und das Teambuilding ab.

Durch die Teilnahme an Gruppenangeboten innerhalb der eigenen Organisation wird gezielt das Miteinander gestärkt. Dieser Gedanke wäre bei einer Kooperation mit einem externen Fitnessanbieter nicht erfüllt und damit auch nicht die Kriterien, welche in der aktuell geltenden Rahmenregelung zum Behördlichen Gesundheitsmanagement sowie den Regelungen für den Dienstsport festgelegt sind.

5. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die aktuelle Haushaltslage des Bezirks Schwaben und die daraus resultierende Entwicklung der Bezirksumlage bewertet, wie sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Umlagekraft, der ungedeckte Finanzbedarf und die Entwicklung der Bezirksumlage in Schwaben im Vergleich zu den übrigen bayerischen Bezirken seit 2024 entwickelt haben und mit welchen weiteren Maßnahmen sie auf die anhaltenden Fallzahl- und Kostensteigerungen insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe reagieren will, um zusätzliche Umlagesteigerungen in den kommenden Haushaltsjahren zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Allgemeine Haushaltslage

Die Haushaltslage des Bezirks Schwaben ist weiterhin von einem deutlichen Ausgabenwachstum geprägt, insbesondere im Bereich der sozialen Leistungen. Der Zuschussbedarf in der Sozialhilfe steigt im Jahr 2026 auf rund 810,5 Mio. Euro und damit gegenüber dem Vorjahr um 13,9 Prozent. Gleichzeitig erhöht sich das Volumen des Verwaltungshaushalts auf rund 1,209 Mrd. Euro (Vorjahresansatz: 1,083 Mrd. Euro). Zu dieser Entwicklung tragen sowohl steigende staatliche Zuweisungen als auch eine erhöhte Bezirksumlage bei. Trotz der verbesserten Einnahmesituation zeigt sich jedoch eine angespannte Liquiditätslage. Im Jahr 2025 mussten zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zeitweise Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Die steigende Ausgabenbelastung stellt auch für die weiteren Bezirke eine Herausforderung dar.

Umlagekraft

Die Umlagekraft im Bezirk Schwaben ist seit 2024 von 2.991.491.208 Euro auf 3.236.786.869 Euro angestiegen. Die entspricht einem prozentualen Zuwachs von 8,2 Prozent. Die Entwicklung der Umlagekraft in Euro je Einwohner (bezogen auf die Einwohnerzahl des Vorjahres) verläuft von 1.537,27 Euro/EW auf 1.674,22 Euro/EW. Der relative Anstieg ist hier mit 8,9 Prozent zu beziffern. In Bezug auf die Steigerungsraten bei den Beträgen je Einwohner liegt Niederbayern mit 3,9 Prozent auf dem niedrigsten Wert und die Oberpfalz mit 13,6 Prozent auf der obersten Position. Im Vergleich zu den übrigen Regierungsbezirken liegt der Bezirk Schwaben hier somit im Mittelfeld.

Ungedeckter Finanzbedarf und Bezirksumlage

Da der ungedeckte Finanzbedarf in der Regel vollständig durch die Bezirksumlage ausgeglichen wird, wird auf diese Posten gemeinsam eingegangen. Der Umlagesatz zur Bezirksumlage in Schwaben ist mit 26,90 Prozent bayernweit am höchsten. Den niedrigsten Satz hat hier mit 20,69 Prozent Unterfranken. Die anderen Bezirke befinden sich dazwischen. Der Umlagesatz beim Bezirk Schwaben hat sich seit 2024 von 21,20 Prozent um 5,7 Prozentpunkte erhöht. In absoluten Beträgen hat sich die Bezirksumlage von 634.196.135 Euro im Jahr 2024 um 37,3 Prozent auf 870.695.668 Euro im Jahr 2026 gesteigert. Da diese Beträge nur in Relation zur Einwohnerzahl aussagekräftig sind, wurde auch hier die Entwicklung in Euro je Einwohner ermittelt. Von 325,90 Euro/EW stieg der Betrag um 38,2 Prozent auf 450,36 Euro/EW im Jahr 2026. In Relation zu den übrigen Bezirken (Bezirk

Oberbayern 530,72 Euro/EW; Bezirk Unterfranken 328,87 Euro/EW) liegt der Bezirk Schwaben auch hier im (oberen) Mittelfeld.

Zuweisungen an die Bezirke

Die Zuweisungen an die Bezirke im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen im Jahr 2026 – vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Landtag – deutlich erhöht werden. Insgesamt ist eine Steigerung um 480 Mio. Euro vorgesehen, wodurch sich das Gesamtvolumen der Zuweisungen um 57,4 Prozent auf 1,316 Mrd. Euro erhöht. Durch diese Maßnahme soll die finanzielle Ausstattung der Bezirke verbessert werden. Gleichzeitig trägt die Erhöhung dazu bei, die Umlagezahler zu entlasten, da ein größerer Teil der Ausgaben über staatliche Zuweisungen gedeckt werden kann.

Fallzahl- und Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe

Die Zahl der Leistungsbeziehenden stiegen im Bezirk Schwaben im Bereich der Eingliederungshilfe von 19 025 im Jahr 2020 auf 19 645 im Jahr 2024 (Steigerung um 3,3 Prozent). Im Vergleich dazu stiegen die Leistungsbeziehenden in Bayern insgesamt in diesem Zeitraum von 123 855 auf 133 135 (Steigerung um 7,5 Prozent).

Die Nettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe stiegen im Bezirk Schwaben in diesem Zeitraum von 492 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 644 Mio. Euro im Jahr 2024 (Steigerung um 30 Prozent). Im Vergleich dazu stiegen die Nettoausgaben in Bayern insgesamt in diesem Zeitraum von 2,95 Mrd. Euro im Jahr 2020 auf 4,13 Mrd. Euro im Jahr 2024 (Steigerung um 40 Prozent).

Die Daten stammen aus den Erhebungen des Landesamtes für Statistik.

Es liegen keine aktuelleren Zahlen als die aus dem Jahr 2024 vor.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales beteiligt sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe an dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierten „Dialogprozess Eingliederungshilfe“, an dem alle Länder und die Kommunen auf Bundesebene teilnehmen. Ziel ist es, durch Abbau von Bürokratie und Verwaltungsvereinfachungen Kosteneinsparungen für die Träger der Eingliederungshilfe (in Bayern: Bezirke) zu erreichen.

6. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Klagen von Kommunen oder Bürgern gegen den Bau von Windkraftanlagen lagen in den Verwaltungsgerichten der einzelnen bayerischen Bezirke im Jahr 2024 erstinstanzlich vor (bitte tabellarisch nach Klagen pro Jahr und Bezirk angeben) und wie viele Klagen von Kommunen oder Bürgern gegen den Bau von Windkraftanlagen lagen in den Verwaltungsgerichten der einzelnen bayerischen Bezirke im Jahr 2025 erstinstanzlich vor (bitte tabellarisch nach Klagen pro Jahr und Bezirk angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die erstinstanzliche Zuständigkeit für Klagen gegen den Bau von Windenergieanlagen liegt nicht bei den Verwaltungsgerichten, sondern beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 3a Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Jahr 2024 gingen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) insgesamt acht Klageverfahren von Kommunen oder Bürgerinnen und Bürgern gegen den Bau von Windenergieanlagen ein, davon drei aus dem Regierungsbezirk Oberbayern, drei aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz und jeweils eine aus den Regierungsbezirken Mittelfranken und Oberfranken.

Im Jahr 2025 gingen beim BayVGH insgesamt elf Klageverfahren von Kommunen oder Bürgerinnen und Bürgern gegen den Bau von Windenergieanlagen ein, davon jeweils drei aus den Regierungsbezirken Oberfranken und Schwaben, jeweils zwei aus den Regierungsbezirken Oberbayern und Oberpfalz sowie eine aus dem Regierungsbezirk Unterfranken.

7. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden seit dem 27.06.2024 im Freistaat eingebürgert, wie viele dieser Personen haben im Zuge der Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten und wie hoch ist aktuell der Anteil von Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Da die Einbürgerungsstatistik eine Jahresstatistik ist, können seitens des Landesamts für Statistik keine Aussagen zu unterjährigen Stichtagen getroffen werden. Nach den beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorliegenden Meldungen der Einbürgerungsbehörden wurden im Zeitraum 01.07.2024 bis 31.01.2026 99 808 Personen eingebürgert.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) am 27.06.2024 wird Mehrstaatigkeit generell hingenommen und dieses Merkmal statistisch nicht mehr erfasst. Daher liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele deutsche Staatsbürger sind im Jahr 2025 (bzw. für die verfügbaren Monate des Jahres 2025) aus Bayern brutto und netto ausgewandert, wie viele Ausländer sind im Jahr 2025 (bzw. für die verfügbaren Monate des Jahres 2025) nach Bayern brutto und netto eingewandert und welche Maßnahmen bereitet die Staatsregierung für die Jahre 2026 und 2027 vor, um Anreize für die Rückwanderung ausgewanderter deutscher Staatsbürger nach Bayern zu setzen (bitte sämtliche geplanten Initiativen, Programme oder Förderungen nach Art, Zielgruppe, Beginn, Umfang und Zuständigkeit auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zahlen der Fortzüge von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit aus dem Freistaat Bayern über die Bundesgrenze im Zeitraum Januar 2025 bis November 2025 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Anzahl Fortzüge („brutto“)	Wanderungssaldo (= Zuzüge – Fortzüge, „netto“)
Januar	3 325	-1 094
Februar	3 454	-1 629
März	4 632	-2 695
April	3 184	-1 163
Mai	2 875	-767
Juni	3 430	-1 122
Juli	3 816	-977
August	4 980	-2 534
September	4 597	-2 001
Oktober	3 503	-1 305
November	3 000	-1 177

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich unter den fortziehenden deutschen Staatsangehörigen auch solche befinden, die daneben auch eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und z. B. in ihr ursprüngliches Heimatland zurückkehren. Dazu liegen aber keine Zahlen vor.

Die Zahlen der Zuzüge von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit über die Bundesgrenze in den Freistaat Bayern im Zeitraum Januar 2025 bis November 2025 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Anzahl Zuzüge („brutto“)	Wanderungssaldo (= Zuzüge – Fortzüge, „netto“)
Januar	19 406	6 844
Februar	17 458	3 292
März	20 093	5 084
April	18 396	4 394
Mai	16.424	2 893
Juni	16 739	1 724
Juli	18 976	2 350
August	19 215	775

September	26 929	9 301
Oktober	25 361	9 747
November	17 282	2 767

Die Fragestellung „aus Bayern ausgewandert“ und „nach Bayern eingewandert“ wird dabei so verstanden, dass Fort- und Zuzüge über die Bundesgrenze gemeint sind. Wanderungen über die Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes sind in den genannten Zahlen deshalb nicht enthalten. Die vorliegenden Daten stellen vorläufige Ergebnisse dar und sind nur bis einschließlich November 2025 verfügbar.

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist die Sicherung und Erweiterung der Fachkräftebasis ein entscheidender Faktor für die Wirtschaft in Bayern. Die Staatsregierung wirbt daher sowohl im Jahr 2026 als auch im Jahr 2027 um Fachkräfte, Wissenschaftler und andere Hochqualifizierte, um den Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft und den Bedarf in Wissenschaft und Forschung decken zu können. Dabei wird sowohl auf die Zuwanderung von ausländischen Fachkräften als auch auf die Rückkehr von qualifizierten Fachkräften abgezielt. Die Staatsregierung bringt sich daher mit einer Vielzahl an Maßnahmen zur Fachkräftesicherung, wie der Beteiligung an der Initiative „Fachkräftesicherung+“ sowie der bayernweiten Taskforce Fachkräftesicherung FKS+, ein. Diese breit angelegten Maßnahmen sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden.

9. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergänzend und zusätzlich zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht und Cemal Bozoğlu vom 02.02.2026 frage ich die Staatsregierung, wie viele Leibesvisitationen wurden während der Razzia im Augsburger City Club durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Form der Leibesvisitation und Grad der Entkleidung), bei wie vielen dieser Leibesvisitationen wurden am oder im Körper Drogen gefunden (bitte Personen anonymisiert mit konkretem Fund aufschlüsseln) und waren die auf dem Boden gefundenen Drogen nachträglich eindeutig Personen zuordenbar (falls ja, bitte Personen anonymisiert mit zugeordnetem Fund aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In jenem Club in Augsburg wurden rund 260 Personen angetroffen. Unabhängig von der Frage, ob sich so viele Personen dort überhaupt hätten aufhalten dürfen, wurden im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Identitätsfeststellungen durchgeführt und Personen durchsucht.

Eine statistische Erfassung zur Durchsuchungstiefe der jeweiligen Betroffenen erfolgte nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord nicht. Die Durchsuchungstiefe bzw. -intensität erfolgte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit individuell, abhängig von den jeweils vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten.

Bei 15 Personen wurden nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen Betäubungsmittel aufgefunden, teilweise wurden bei Personen mehrere Asservate sichergestellt. In der Folge wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, diese sind noch nicht abgeschlossen.

Auch die Ermittlungen, die Auskunft über eine eindeutige Zuordnung der auf dem Boden aufgefundenen Betäubungsmittel zu einzelnen Personen geben könnten, dauern noch an.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Vorrang.

10. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da der Zugang zu Integrationskursen zukünftig eingeschränkt werden soll und derzeit zehntausende Anträge auf Zulassung zu einem Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegen, wovon nur knapp 600 angenommen wurden, alle weiteren abgelehnt werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Integrationskurse fallen hier konkret in Bayern weg, wie soll die Integration von Geflüchteten in Bayern aufgefangen werden (hinsichtlich der für die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt nicht ausreichenden Erstorientierungskursen als Alternative zu den Integrationskursen) und was wird konkret im Freistaat unternommen, damit Menschen schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Durchführung, Steuerung und Finanzierung der Integrationskurse als Teil des Gesamtprogramms Sprache ist ausschließlich der Bund, konkret das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zuständig.

Mit der Entscheidung des BAMF soll eine Ausrichtung der Integrationskurse an der Bleibeperspektive erfolgen. Auch aus Sicht der Staatsregierung sollte bei der Frage der Zulassung zum Integrationskurs entscheidend sein, ob eine gute Bleibeperspektive besteht. Ist dies nicht der Fall, reicht auch die Teilnahme an einem Erstorientierungskurs (EOK) aus und alle weiteren Maßnahmen sind auf die Rückführung statt auf eine Aufenthaltsverfestigung zu konzentrieren. Nach der Pressemitteilung des BAMF vom 18. Februar 2026 sollen die EOK – auch in Bayern – ab November 2026 deutlich ausgebaut werden.

Nur im Falle einer guten Bleibeperspektive besteht ein Interesse an einer nachhaltigen gesellschaftlichen wie arbeitsmarktlichen Integration, die durch einen Integrationskurs begünstigt wird. Der Weg hierzu ist über Verpflichtungen zur Integrationskurs-Teilnahme durch Ausländerbehörden, Jobcenter und Asylbewerberleistungsbehörden weiterhin möglich.

Ergänzend zum Gesamtprogramm Sprache des Bundes fördert die Staatsregierung mit dem Projekt „Sprache schafft Chancen“ außerdem ehrenamtliche Sprachkurse. Im Rahmen dieses durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/-zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern (lagfa bayern e. V.) koordinierten Förderprojekts werden Ehrenamtliche dabei unterstützt, Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund in Sprachkursen die deutsche Sprache beizubringen. Von Seiten der Staatsregierung sind für die Jahre 2026 und 2027 Mittel in Höhe von jeweils 190.000,00 Euro für ehrenamtliche Sprachkurse eingeplant.

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist grundsätzlich Aufgabe der Jobcenter und Arbeitsagenturen vor Ort. Sie bieten jungen Menschen und Erwachsenen Berufsberatung, Berufsorientierung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung an. Außerdem können u. a. Leistungen zur Aktivierung und zur beruflichen Eingliederung, Leistungen zur Berufsausbildung und Leistungen zur beruflichen Weiterbildung erbracht werden. Die Staatsregierung ergänzt die Arbeit der Arbeitsverwaltung durch landeseigene Maßnahmen. Sie fördert u. a. sog. Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge sowie Jobbegleiter. Deren Aufgabe besteht darin, Zugewanderte zu rekrutieren und

dabei zu unterstützen, eine Beschäftigung oder Ausbildung aufzunehmen. Sie sind auch Ansprechpartner für Arbeitgeber und Auszubildende. Derzeit werden 96 Vollzeitstellen gefördert. Mit Blick auf die seit Jahren deutschlandweit geringste Arbeitslosenquote von Ausländern (Bayern: 9,4 Prozent, deutschlandweit: 14,9 Prozent) und speziell auch von ausländischen Frauen (Bayern: 10,2 Prozent; deutschlandweit: 17,0 Prozent, Statistik Bundesagentur für Arbeit, Feb. 2026) kann man durch die Bank weg konstatieren, dass in Bayern die Integration in Arbeit hervorragend gelingt

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordneter **Dr. Markus Böhler**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie plant, dem Beispiel Schleswig-Holsteins zu folgen, in Abstimmung mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen in den nächsten fünf Jahren viele Ausbauten, Sanierungen, Elektrifizierungen oder Reaktivierungen mit Hilfe der gemäß dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (Infrastruktur-Sondervermögen) zur Verfügung stehenden Mitteln deutlich früher umzusetzen als ursprünglich geplant und falls nicht, warum, inwieweit plant die Staatsregierung Mittel aus dem Infrastruktur-Sondervermögen für die Eisenbahninfrastruktur zu verwenden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Art. 87e Grundgesetz ist der Bund für die Finanzierung der Infrastruktur der bundeseigenen Eisenbahnen zuständig. Große Teile des Bundesanteils des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität werden für die Sanierung der Eisenbahninfrastruktur eingesetzt. Der aktuelle Entwurf des bayerischen Doppelhaushalts 2026/2027 sieht keine Verwendung der auf Bayern entfallenden Mittel des Sondervermögens für die Schieneninfrastruktur des Bundes vor. Über die zukünftige Verteilung der auf Bayern entfallenden Mittel des Sondervermögens entscheidet der Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

12. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Angesichts des Kabinettsbeschlusses der Staatsregierung vom 24.02.2026 zum barrierefreien Ausbau der Bahnhöfe Ochsenfurt, Kitzingen sowie Marktbreit und den angekündigten Korridorsanierungen Würzburg-Treuchtlingen sowie Würzburg-Nürnberg, die als einmaliges Zeitfenster die Bauabwicklung bündeln und damit in der Summe kürzere Sperrzeiten ermöglichen, zugleich aber ein hohes Maß an vorbereitender Planung und lange Vorlaufzeiten erfordern, frage ich die Staatsregierung, in welchen Zeiträumen die Korridorsanierungen geplant sind, bis wann eine genehmigungsfähige Planung vorliegen muss und welche Abstimmungen (bitte Zeitpunkte und Akteure nennen) hier bereits zwischen Freistaat, Bahn und Bund erfolgt sind, um die o. g. Projekte in die Maßnahmenliste der Korridorsanierung aufzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die DB InfraGO AG hat im Zuge der Korridorsanierungen den barrierefreien Ausbau unter anderem der Bahnhöfe Ochsenfurt und Marktbreit sowie des Bahnhofs Kitzingen vorgesehen. Für Ochsenfurt und Marktbreit sind die Maßnahmen im Korridor Würzburg – Ansbach – Treuchtlingen derzeit für den Zeitraum 05.01. bis 22.06.2029 anvisiert. Die Umsetzung in Kitzingen im Korridor Würzburg – Nürnberg ist für den Zeitraum 27.06. bis 12.12.2031 geplant. Die Finanzierung erfolgt vollständig aus Bundesmitteln, eine Beteiligung des Freistaates ist nicht vorgesehen. Informationen zum Planungsstand sowie zu Art und Umfang der Maßnahmen erteilt die DB InfraGO AG.

13. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis hat sie zu eingereichten Projektskizzen von Kommunen aus Bayern zum Förderaufruf „Gemeinsam gegen Leerstand“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (bitte aufschlüsseln), wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon erlangt, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat in diesem Jahr keine neuen Verpflichtungsermächtigungen für „Gemeinsam gegen Leerstand“ ausreichen wird und inwiefern gibt es Überlegungen den Ausfall der Bundesmittel zur Beseitigung von Leerstand in eigener Zuständigkeit zu kompensieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Förderung „Gemeinsam gegen Leerstand“ ist Teil der „Handlungsstrategie Leerstandsaktivierung“, die der Bund im Januar 2025 veröffentlicht hat. Die Förderung wird durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung durchgeführt. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) ist nicht an der Umsetzung der Förderung beteiligt. Über die öffentlich zugänglichen Dokumente hinaus liegen keine weiteren Kenntnisse vor. Es sind keine Informationen zu eingereichten Projektskizzen von bayerischen Kommunen bekannt. Von der Kürzung der Mittel durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat das StMB durch den Schriftlichen Bericht des BMWSB vom 3. März 2026 (BT-Ausschuss Drs. 21(24)91) erfahren. Im Rahmen der Städtebauförderung laufen bereits Initiativen zur Leerstandbeseitigung in Bayern.

14. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Um die Lärmbelästigung für Anwohnerinnen und Anwohner in den Wohngebieten um den Nürnberger Flughafen einschätzen zu können, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Entscheidungsgrundlage die Standortwahl der Lärmmessstellen für den Nachtfluglärmbereich des Flughafens Nürnberg exakt beruht, warum manche Standorte für Messstellen nicht mehr in Betrieb sind sowie ob an Ersatz für diese Standorte gedacht ist (bitte ggf. nach Zeitpunkt und Ort aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Flughafenunternehmer sind gemäß § 19a Satz 1 Luftverkehrsgesetz verpflichtet, Fluglärmmessanlagen einzurichten und zu betreiben. Empfehlungen für die konkrete Standortwahl neuer Lärmmessstellen gibt die DIN-Vorschrift 45643 aus dem Jahr 2011. In der Umgebung des Flughafens Nürnberg gibt es aktuell sieben Lärmmessstellen, mit deren Betrieb die Flughafen Nürnberg GmbH ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllt. Eine weitere Lärmmessstelle in Nürnberg-Ziegelstein musste im Jahr 2019 aufgegeben werden, weil der Grundstücksnutzungsvertrag endete. Ein geeigneter Ersatzstandort wird derzeit gesucht.

15. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der Bundesminister für Verkehr Patrick Schnieder bei der gemeinsamen Kabinettsitzung von Bundesregierung und Bayerischer Staatsregierung Anfang Februar 2026 erklärte, man arbeite – auch bei der Franken-Sachsen-Magistrale – „mit Hochdruck daran, Baureife zu bekommen und dann auch eine Finanzierung sicherzustellen“ (siehe Presseartikel „Bayern und Bund wollen bei Verkehrsprojekten Tempo machen“ vom 10.02.2026 auf sueddeutsche.de), frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie zu diesem Zeitpunkt über den Stand der Planungen zur Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale hatte, seit wann ist der Staatsregierung bekannt, dass bisher noch kein Planungsauftrag des Bundes vorliegt und welche Schritte hat die Staatsregierung seit Kenntnis dieses Sachverhalts gegenüber der Bundesregierung unternommen, um die Erteilung eines Planungsauftrags zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau der Franken-Sachsen-Magistrale ist dem Freistaat ein dringliches Anliegen, für das sich die Staatsregierung seit Jahren massiv einsetzt. Die Staatsregierung hatte zur Ministerratssitzung am 10.02.2026, zu der Bundesminister Patrick Schnieder und Parlamentarischer Staatssekretär Ulrich Lange zu Gast waren, den Kenntnisstand, dass die Weiterplanung der Franken-Sachsen-Magistrale entgegen anderslautenden Ankündigungen noch immer nicht beauftragt ist. Deshalb wurde die Thematik in o. g. Sitzung angesprochen und nochmals eingefordert, dass der Bund den Planungsauftrag für die Weiterplanung der Bedarfsplanstrecke endlich an die DB InfraGO AG erteilen möge.

16. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Holzbauförderung zum 31.12.2026 ausläuft und es bereits im Jahr 2025 zu einem Förderstopp kam, sodass trotz vorliegender Anträge nicht mehr allen Antragstellenden eine Förderzusage erteilt werden konnte, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Holzbauförderung konnten im Jahr 2025 sowie bis einschließlich Februar 2026 aufgrund ausgeschöpfter Haushaltsmittel nicht mehr bewilligt werden, welche konkreten Projekte sind davon betroffen und können daher nicht mehr bezuschusst werden und bei welchen Projekten konnte lediglich ein geringerer Zuschuss als beantragt bzw. als nach den Förderbedingungen vorgesehen bewilligt werden (bitte jeweils nach Regierungsbezirken aufschlüsseln mit Angabe der Fördersumme)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit der Bayerischen Holzbauförderung konnten bisher rund 510 Vorhaben mit einem Volumen von rund 58 Mio. Euro unterstützt werden.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat Kenntnis von rund 40 vorliegenden Anträgen unterschiedlicher Bearbeitungsgrade, denen weder eine Freigabe durch einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn noch eine Bewilligung erteilt werden konnte (siehe folgende Tabelle).

Regierungsbezirk	Anzahl Anträge	Voraussichtlicher Mittelbedarf in Euro
Oberbayern	17	2.041.900
Niederbayern	3	403.600
Oberfranken	4	495.300
Mittelfranken	12	1.323.300
Unterfranken	4	457.000
Schwaben	1	142.000
	41	4.863.100

Alle Vorhaben, die einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten haben, wird gemäß den Förderbestimmungen und dem entsprechenden Zuschuss (gespeicherte Tonnen CO₂) bewilligt. Alle bewilligten Projekte werden wie vorgesehen im Laufe des Jahres 2026 abfinanziert.

17. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wurden auf dem für rund 6,5 Mio. Euro umfassend sanierten Abschnitt der Staatsstraße St 2622 zwischen Neukirchen vorm Wald und Hutthurm derart schwerwiegende Baumängel festgestellt, dass die seit der Freigabe im September angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h (mit verkürzter Überholspur) gerechtfertigt ist, wie lange wird diese Temporeduzierung auf den drei Fahrstreifen voraussichtlich noch bestehen bleiben und wer trägt letztlich die Kosten für die Beseitigung der aufgetretenen Mängel?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf der Staatsstraße 2622 (Autobahnzubringer Bayerischer Wald) hat das Staatliche Bauamt Passau im Jahr 2025 zwischen Neukirchen v. Wald und Hutthurm eine Fahrbahninstandsetzung durchgeführt. Auf dem Abschnitt der Staatsstraße wurden vom Staatlichen Bauamt keine baulichen Mängel festgestellt.

Die temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h wurde nach der Baumaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit eingerichtet, zwischenzeitlich aber bereits wieder abgebaut.

18. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle bauliche Zustand der Burg Veldenstein in Neuhaus an der Pegnitz und welche Pläne verfolgt der Freistaat als Eigentümer hinsichtlich einer möglichen Sanierung und touristischen Erschließung und mit welchen Zeithorizont?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Sanierungsarbeiten an der Bausubstanz der Burg Veldenstein sind abgeschlossen. Der Außenbereich der Burganlage soll voraussichtlich ab Frühjahr 2026 tagsüber wieder öffentlich zugänglich gemacht werden. Maßnahmen zur künftigen Gebäudenutzung sind in Vorbereitung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

19. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) sie derzeit plant, was die Gründe für die geplante Abschaffung des kostenlosen Verbesserungsversuchs in beiden juristischen Staatsprüfungen ist (bitte auch Gründe für die konkrete Höhe etc. angeben), die der Landesstudierendenrat Rechtswissenschaft Bayern n. e. V. in seiner Stellungnahme vom 25.02.2026 kritisiert hat¹ und wann mit der Verabschiedung des Verordnungsentwurfs durch die Staatsregierung zu rechnen ist (bitte die geplanten Verfahrensschritte zur Änderung der JAPO darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Durch den in der Stellungnahme des Landesstudierendenrates Rechtswissenschaft Bayern n. e. V. vom 25.02.2026 angesprochenen Entwurf zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) soll zum einen auf der Basis der in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gemachten Erfahrungen auch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung ab dem Prüfungstermin 2026/2 das freiwillige E-Examen eingeführt werden, d. h. die Prüfungsteilnehmer bekommen ein Wahlrecht, die schriftlichen Prüfungsarbeiten handschriftlich oder in elektronischer Form anzufertigen.

Zum anderen soll aufgrund von Art. 23 Abs. 4 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetze (KG) eine Gebühr für die Wiederholung der juristischen Staatsprüfungen zur Notenverbesserung ab dem jeweiligen Prüfungstermin 2026/2 eingeführt werden – also nicht für die Kandidatinnen und Kandidaten, die nach einem Nichtbestehen die Prüfung wiederholen müssen, und auch nicht für alle Freischützen und Erstableger. Eine solche Notenverbesserungsgebühr wird in der Zweiten Staatsprüfung in allen anderen Bundesländern erhoben, in der Ersten Staatsprüfung ist dies in den meisten anderen Ländern ebenfalls der Fall. Der durch die Wiederholung zur Notenverbesserung verursachte zusätzliche Verwaltungs- und Kostenaufwand ist erheblich. So entfielen z. B. in der Zweiten Staatsprüfung 2025/1 auf die Prüfung der Notenverbesserer rechnerisch Kosten von ca. 240.000 Euro. Ein nicht unerheblicher Anteil der zur Notenverbesserung zugelassenen Prüfungsteilnehmer tritt zudem ohne vorherige Mitteilung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung unentschuldigt nicht an. Zu diesem Zeitpunkt ist ein erheblicher Teil der Kosten bereits entstanden; diese Kosten werden vom Freistaat somit nutzlos aufgewendet. Die Gebühr lässt eine maßvolle Lenkungsfunktion dahingehend erwarten, dass sich Prüfungsteilnehmer künftig in der Regel nur noch dann zu einem Notenverbesserungsversuch anmelden, wenn sie einen solchen ernsthaft in Betracht ziehen und tatsächlich wahrnehmen wollen.

Die Beträge der Notenverbesserungsgebühr wurden gegenüber der ersten Fassung des Entwurfs, die der Stellungnahme des Landesstudierendenrates Rechtswissenschaft Bayern n. e. V. zugrunde liegt, reduziert. Sie sollen nunmehr für die Erste Staatsprüfung 350 Euro, für die Zweite Staatsprüfung 650 Euro betragen und würden damit im Bundesvergleich im mittleren Bereich sowie deutlich unter den tatsächlich anfallenden Kosten pro Prüfungsteilnahme liegen.

¹ <https://lsrr-bayern.de/stellungnahme-zur-abschaffung-des-kostenlosen-verbesserungsversuchs/>

Der Entwurf zur Änderung der JAPO wurde nach Abschluss der Ressort- und Verbandsanhörung dem Landespersonalausschuss mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens übersandt. Das Inkrafttreten ist für den 01.05.2026 geplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

20. Abgeordnete **Nicole Bäuml**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sind die aktuellen Pläne bzgl. des verpflichtenden Besuchs von Gedenkstätten aller Schularten, sind Wirtschaftsschulen explizit mitgemeint und falls nein, wieso nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die bereits für bayerische Gymnasien und Realschulen bestehende Verpflichtung, in der 9. Klasse im Rahmen einer historischen Exkursion eine Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus zu besuchen, gilt seit dem Schuljahr 2025/2026 auch für Mittelschulen. Die Ausweitung der Verpflichtung auf die Wirtschaftsschulen ist für das Schuljahr 2026/2027 geplant. Damit soll sichergestellt werden, dass jede bayerische Schülerin und jeder bayerische Schüler im Laufe seiner Schullaufbahn mindestens einmal eine Gedenkstätte zur Aufarbeitung der Zeit des Nationalsozialismus besucht hat.

21. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie konnte es dazu kommen, dass im Leseförderprogramm „FiLBY-2“ diskriminierende und fachlich unzutreffende Darstellungen über gehörlose Menschen enthalten sind, welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung infolge der Beanstandung durch den Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V. und wie stellt sie künftig sicher, dass bereitgestellte Unterrichtsmaterialien frei von jeglicher Form der Diskriminierung sowie fachwissenschaftlich korrekt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Texte für das FiLBY-2 Leseheft wurden sukzessive und beginnend im Jahr 2015 von Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern verschiedener Universitäten sowie Lehrkräften eines Arbeitskreises am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erarbeitet.

Der Text über gehörlose Menschen wurde von wissenschaftlichem Personal der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum (PPH) Graz im Rahmen des Erasmus+-Projekts „FILIUS“ verfasst, das in Kooperation zwischen der Universität Regensburg und der PPH durchgeführt wurde.

Die FILIUS-Texte wurden in das FiLBY-2 Leseheft übernommen, da sie sich im Rahmen der FILIUS-Forschung bzgl. des Schwierigkeitsgrads und der Altersangemessenheit als geeignet erwiesen hatten.

Dem kürzlich im Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) eingegangenen Hinweis des Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V. (LVBYGH) wurde Rechnung getragen, indem der betroffene Text bereits aus der Online-Sammlung der FiLBY-Texte entfernt wurde.

Darüber hinaus hat das StMUK die Betroffenen zu einem Runden Tisch eingeladen. Dabei ist geplant, den betroffenen Lesetext mit dem Ziel einer sachlichen Information über gehörlose Menschen und unter Mitwirkung Betroffener zu überarbeiten und den Schulen anschließend zusammen mit ergänzenden Informationen zur Bedeutung der Deutschen Gebärdensprache wieder zur Verfügung zu stellen.

Durch einen frühen Einbezug von Experten soll sichergestellt werden, dass Materialien diskriminierungsfrei und fachlich korrekt sind. Um die fachwissenschaftliche Richtigkeit der FiLBY-Texte zu gewährleisten, wurden sie entweder von Fachwissenschaftlern selbst erstellt oder ihnen vorab zur Durchsicht übermittelt. Für die Wirksamkeit des FiLBY-Trainings ist es jedoch auch erforderlich, dass alle Sachtexte einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen und Sprache sowie Inhalt der Texte dem Alter der Kinder in der jeweiligen Jahrgangsstufe gerecht werden, damit die Inhalte auch verstanden werden.

22. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten neuen und anderen Maßnahmen sie – über die bisher ergriffenen, offensichtlich nicht ausreichenden Schritte hinaus, wie die neue Publikation der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern) „Antisemitismus zwischen Klassenzimmer und Freizeit. Jüdische Erfahrungen und Perspektiven in Bayern“ deutlich zeigt – plant, insbesondere das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), um Antisemitismus an Schulen wirksam zu bekämpfen, und wie wird das StMUK künftig die systematische Erfassung antisemitischer Vorfälle sowie die gezielte Aufklärung und Sensibilisierung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sicherstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung nimmt jeden antisemitischen Vorfall an bayerischen Schulen sehr ernst. Jeder Vorfall ist einer zu viel. Die Prävention und Bekämpfung des Antisemitismus im schulischen Umfeld ist und bleibt daher eine zentrale Aufgabe des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK). Dies spiegelt sich in einem umfassenden und mehrgliedrigen System wider, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die verschiedenen, an Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte gerichteten Maßnahmen und Projekte sind u. a. über das Online-Portal „Bayern gegen Antisemitismus“² sowie das Online-Portal „Jüdisches Bayern“³ niederschwellig zugänglich.

Konkrete Maßnahmen aus jüngerer und jüngster Zeit umfassen:

- Seit dem Schuljahr 2024/2025 wurde die Politische Bildung in allen Schularten durch die Einführung der „Verfassungsviertelstunde“ deutlich gestärkt. Diese eröffnet die Chance auf eine noch regelmäßigere Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit zentralen Verfassungswerten, wie z. B. mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Achtung der Menschenrechte, dem Schutz von Minderheiten, der Glaubensfreiheit und weiterer demokratischer Grundsätze für ein friedliches Zusammenleben.
- Auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung gibt es in Bayern zum Thema Antisemitismus und Extremismus kontinuierlich ein bedarfs- und zielgruppengerechtes Angebot an Fortbildungsveranstaltungen. Durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen können sich Lehrkräfte über aktuelle Entwicklungen informieren, werden für die Thematik sensibilisiert und vertiefen so ihre Handlungssicherheit im Umgang mit extremistischen und antisemitischen Erscheinungsformen.
- Im Rahmen des Projekts „Stark gegen Extremismus“ erwerben Lehrkräfte in einem einwöchigen Lehrgang an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen Interventions- und Präventionsstrategien, um Extremismus-, Radikalisierungs- und insbesondere antisemitische Tendenzen früh zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen.
- Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit fokussiert sich auf Fortbildungen für Lehrkräfte und pädagogisches Personal (u. a. „Hass 2.0“, „Vielfältige Identitäten“ und „Neutralität und Wertebindung“) sowie auf analoge und digitale

² <https://www.gegen-antisemitismus.bayern.de/>

³ <https://juedisches.bayern.de/>

Angebote für Kinder und Jugendliche im Bereich der Demokratiestärkung und Wertebildung (u. a. Wertedialoge, Wertereisekoffer, ismus.elementar) und zielgruppenspezifische Angebote zur Aufklärung von Desinformation, wie z. B. das Computerspiel „Deine Stimme“.

- Mit Beginn des Jahres 2026 hat das StMUK die Zusammenarbeit mit der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND Prevention GmbH) in dem gemeinsam mit Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration getragenen, von Teilnehmenden als sehr wirksam bewerteten Projekt „Re:Think“ mit zusätzlichen Mitteln gestärkt, um insbesondere im Bereich der Antisemitismusprävention die Lehrkräftefortbildung weiter zu stärken.
- Zudem hat das StMUK in Zusammenarbeit mit der Universität Würzburg (Zentrum für antisemitismuskritische Bildung) in einem Pilotprojekt begonnen, Modelle zum Thema Antisemitismusprävention für die zweite Phase der Lehrerbildung zu entwickeln, die nach erfolgreicher Erprobung im Vorbereitungsdienst der verschiedenen Schularten verankert werden sollen. Ziel ist es, bereits angehende Lehrkräfte gezielt für den Phänomenbereich des Antisemitismus zu sensibilisieren und ihnen praxisbezogene Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben.
- Die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS Bayern) wird seit 2018 als eine niedrighschwellige Anlaufstelle für Betroffene von antisemitischen Vorfällen seitens des StMAS gefördert. Seit 2019 dokumentiert, systematisiert und kategorisiert sie antisemitische Vorfälle in Bayern, auch solche unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, und veröffentlicht dazu stetig Auswertungen und Publikationen wie die hier in Bezug genommene Publikation speziell zum schulischen Kontext.

Zudem unterstützt das StMAS die Antisemitismusprävention im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung mit unterschiedlichen Maßnahmen, z. B.

- verschiedene Projekte für junge Menschen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Stiftung Max Mannheimer Haus, wie z. B. das Projekt „Digital Storytelling zur Antisemitismusprävention“.
- Die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Regensburg untersucht in dem Projekt „Pädagogisches Handeln gegen Antisemitismus in Bayern – Herausforderungen, Ressourcen und Präventionsstrategien (PHAB)“ die Herausforderungen und den Unterstützungsbedarf pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Antisemitismus und erarbeitet Handlungsstrategien für die pädagogische Praxis.
- Das Projekt „unpacking online Bias“ des Vereins democ e. V. setzt sich gezielt mit israelbezogenem Antisemitismus in den sozialen Medien auseinander. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung und Stärkung pädagogischer Fachkräfte, um antisemitische Narrative im digitalen Raum zu erkennen, zu verstehen und ihnen altersgerecht entgegenzutreten.
- Im Rahmen des Projektes „Digitalmind“ der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND Prevention GmbH) werden junge Menschen mit und ohne Flucht- und/oder Migrationserfahrungen aus muslimisch und/oder patriarchal geprägten Heimatländern mit einem interaktiven, niedrighschwelligen und humorvollen Angebot zur Islamismusprävention digital in den Sozialen Medien, wie Instagram, TikTok und YouTube, erreicht.

Die in der Anfrage in Bezug genommene Publikation „Antisemitismus zwischen Klassenzimmer und Freizeit. Jüdische Erfahrungen und Perspektiven in Bayern“ wurde am 27. Februar 2026 veröffentlicht. Das StMUK hat die Studie unmittelbar

zur Kenntnis genommen und wird ihre Erkenntnisse in die Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen einfließen lassen. Da die Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Anfrage (5. März 2026) erst wenige Tage zurückliegt, befindet sich die fachliche Auswertung naturgemäß noch in einem frühen Stadium. Eine seriöse Ableitung, inwiefern hieraus neue und andere Maßnahmen im Sinne der Anfrage tatsächlich geboten erscheinen, setzt eine gründliche Analyse voraus.

Zur methodischen Einordnung ist festzuhalten, dass es sich bei der Studie um eine qualitative leitfadengestützte Befragung von 19 Personen aus dem Schulumfeld (Schülerinnen und Schüler, ein Abiturient, Studierende, Lehrkräfte und Eltern) zu deren subjektiven Erfahrungen mit Antisemitismus im schulischen Umfeld handelt. Ergänzend dokumentiert RIAS Bayern 114 antisemitische Vorfälle im schulischen Kontext im Zeitraum von 2019 bis Sommer 2025. Somit leistet die primär qualitative Studie einen wichtigen Beitrag zur Sichtbarmachung der Betroffenenperspektive. Zugleich ist bei der Auswertung ihr explorativer Charakter zu berücksichtigen

23. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte arbeiten derzeit in Teilzeit (bitte aufschlüsseln nach Schularten, Antragsteilzeit oder familienpolitische Teilzeit sowie absolute und prozentuale Zahlen), wie viele der Lehrkräfte in familienpolitischer Teilzeit arbeiten weniger als 30 Prozent oder nehmen die familienpolitische Teilzeit zur Betreuung von Kindern ab Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch (bitte aufschlüsseln nach Schularten) und plant die Staatsregierung die im Rahmen des Piazzolo-Pakets eingeführten Einschränkungen der Antragsteilzeit an Grund-, Mittel- und Förderschulen aufzuheben, um eine doppelte Belastung dieser Lehrkräfte durch die bestehenden Einschränkungen der Antragsteilzeit sowie die geplanten Einschränkungen der familienpolitischen Teilzeit ab dem Schuljahr 2027/2028 zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beiliegenden Tabelle⁴ kann die Anzahl der Lehrkräfte in überhäuftiger und unterhäuftiger Teilzeit im Schuljahr 2025/2026 in Aufgliederung nach der Schulart entnommen werden. In der Tabelle werden als Darunter-Positionen zudem die Anzahlen der sich in Antragsteilzeit und familienpolitischer Teilzeit befindlichen Lehrkräfte sowie jener Lehrkräfte in familienpolitischer Teilzeit mit einem Anteil von weniger als 30 Prozent einer Vollzeitlehrereinheit im Rahmen ihrer schulischen Tätigkeit aufgeführt. Die Angaben erfolgen absolut sowie anteilig an der jeweiligen Gesamtzahl der Lehrkräfte in überhäuftiger und unterhäuftiger Teilzeit.

Zu beachten ist, dass

- für die Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens sowie Schulen im Aufsichtsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Auswertungen zum Teilzeitgrund verfahrensbedingt noch nicht möglich sind, weshalb jene Schularten kein Bestandteil der genannten Tabelle sind.
- sich die Anzahlen in der Tabelle – der Fragestellung entsprechend – auf sämtliche Lehrkräfte in Teilzeit in Bayern ungeachtet ihres Arbeitgebers, ihres Dienstverhältnisses oder des Trägers ihrer Schule beziehen, sodass der ausgewiesenen Gesamtzahl der Lehrkräfte in Teilzeit neben der Antragsteilzeit und der familienpolitischen Teilzeit weitere Teilzeitgründe zugrunde liegen, etwa der individuelle Vertragsumfang bei angestellten Lehrkräften oder die Teilzeit in Elternzeit. Es gilt demnach zu berücksichtigen, dass die genannten Teilzeiteinschränkungen unbefristet beim Freistaat beschäftigte Lehrkräfte und somit lediglich eine Teilgruppe der hier betrachteten Lehrkräfte betreffen.

Zum konkreten Grund, der hinter der familienpolitischen Teilzeit einer Lehrkraft steht, und insbesondere zum Alter etwaiger zu betreuender Kinder liegen im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik keine Daten vor. Bezüglich der betreffenden Teilfrage sei auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Julia Post (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.11.2025 betreffend „Teilzeitbeschränkungen im öffentlichen Dienst“

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar

(Drs. 19/9469) verwiesen. In dieser werden unter anderem Angaben zu Beamtinnen und Beamten gemacht, die sich in familienpolitischer Teilzeit befinden und kein Kind unter 14 Jahren, aber mindestens ein Kind im Alter von 14 bis 18 Jahren haben.

Die Personalplanung und Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen erfolgt schuljahresweise unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen bayerischen Prognose zum Lehrereinstellungsbedarf. Wie bei Einführung der dienstrechtlichen Maßnahmen zum Schuljahr 2020/2021, welche u. a. ein zu erbringendes Mindestmaß bei Antragsteilzeit von 23 Stunden an Förderschulen bzw. 24 Stunden an Grund- und Mittelschulen beinhalteten, zugesichert, überprüft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Zuge dieser Planungen jeweils, ob diese Maßnahmen zum jeweils kommenden Schuljahr (teilweise) zurückgenommen werden können. Dies erfolgt zu gegebener Zeit auch für das Schuljahr 2027/2028, zu dem die Einschränkungen bei der familienpolitischen Teilzeit erstmals in Kraft treten werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordnete
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Haushaltstitel sind die vom Freistaat zugesagten Mittel für den Ausbau fester und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des vom Staatsministerium vorgeschlagenen „Matching-Modells“ (50 Prozent Personalkosten werden vom Freistaat und 50 Prozent von der jeweiligen Universität übernommen) in der Musikpädagogik an staatlichen Hochschulen veranschlagt, wie viele Stellen wurden damit neu geschaffen/sollten damit neu geschaffen werden (bitte jeweils Universität/Hochschule und Stellenumfang in VZÄ mitangeben) und in welcher Weise stellt der Freistaat sicher, dass die Mittel faktisch dafür verwendet werden, sozialversicherungspflichtige und sichere Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen und somit eine existenzsichernde Perspektive für die Beschäftigten zu schaffen und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die von den Lehrbeauftragten im Musikpädagogikbereich unterrichteten Studenten ein dauerhafter Teil des Pflichtcurriculums sind und die Studierenden hier ein Anrecht auf dauerhaft qualitativ hochwertigen Unterricht von qualifizierten und routinierten Lehrbeauftragten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Den bayerischen Universitäten wurden in zwei Tranchen im August 2024 und im November 2025 insgesamt 20 Stellen aus Kap. 15 28 Tit. 422 01 c) Stellenfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zugewiesen. Die Stellen verteilen sich wie folgt: Universität Augsburg: 3,5 Stellen, Universität Bamberg: 3 Stellen, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt: 2 Stellen (bzw. die entspr. Personalkosten), Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg: 2,5 Stellen, Ludwig-Maximilians-Universität München: 2 Stellen, Universität Passau: 2 Stellen, Universität Regensburg 2 Stellen, Julius-Maximilians-Universität Würzburg: 3 Stellen. Die Verteilung wurde einvernehmlich zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den Universitäten vereinbart.

Es handelt sich jeweils um Stellen der Entgeltgruppe E 13 im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin). Die Stellen wurden mit Zweckbindung für die Stärkung der universitären Musikpädagogik und hierbei für die musikpraktische Ausbildung zugewiesen.

25. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume laut Nürnberger Zeitung vom 05.03.2026 Kultur und somit Kulturausgaben inklusive Kulturbau für Kommunen als „Quasi-Pflichtaufgabe“ bezeichnet hat, frage ich die Staatsregierung, was genau der Staatsminister Markus Blume mit diesem Begriff und mit den daraus folgenden rechtlichen sowie finanziellen Konsequenzen für die Kulturförderung durch den Freistaat gemeint hat, worin unterscheidet sich eine „Quasi-Pflichtaufgabe“ von einer Pflichtaufgabe nach Meinung der für die Rechtsaufsicht über die Kommunalausgaben zuständigen Staatsregierung bzw. nach Meinung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, das über die nachgeordneten Bezirksregierungen kommunale Haushalte prüft, Haushaltssicherungskonzepte einfordert und im Extremfall Zwangsverwaltung anordnen kann, und welche konkreten Spielräume haben Kämmergeien der Kommunen in Bayern demnach tatsächlich, Kulturausgaben und insbesondere zum Erhalt des Kulturerbes notwendige Kulturbau-Ausgaben vor Kürzungen und Komplettstreichungen zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Begriff der „Quasi-Pflichtaufgabe“, auf den hier Bezug genommen wird, verwendete Herr Staatsminister Markus Blume in einer Podiumsdiskussion im Zusammenhang mit der laufenden Finanzierung von Kultureinrichtungen durch die Kommunen.

Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO) sowie Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) sollen die Gemeinden, Landkreise und Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind. Zur Förderung des kulturellen Lebens dienen insbesondere Büchereien, Museen, die Pflege des Brauchtums, Volkstheatergruppen, Ausstellungen, aber auch die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Theatern. Die Kommunen entscheiden aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich über die Bereitstellung der nach den örtlichen Verhältnissen für das kulturelle Wohl der Bevölkerung erforderlichen Einrichtungen, sodass es sich insoweit zwar um eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt, der die Kommunen aber je nach den Erfordernissen vor Ort und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nachkommen sollen.

Die Kommunen können die Finanzierung von Kultureinrichtungen schon wegen der laufenden Fixkosten nicht einfach ad hoc beliebig pausieren. Es handelt sich beim Begriff der „Quasi-Pflichtaufgabe“, daher nicht um einen rechtsdogmatischen Begriff, sondern um die Veranschaulichung der Notwendigkeit von Verlässlichkeit im Kulturbetrieb. Auch wenn es sich insoweit um freiwillige Aufgaben handelt, ist ggf. von der Gemeinde hierzu eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen auch bei schwierigen haushaltlichen Situationen in angemessener Weise Rechnung zu tragen, wenn auch in solchen Situationen der Gesamtumfang der freiwilligen Leistungen ggf. auf ein der Haushaltssituation angemessenes Maß zu reduzieren sein wird.

26. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, von welchen technischen, baulichen und finanziellen Eckdaten sie derzeit für die Realisierung des geplanten Römermuseums in Augsburg ausgeht, welcher Zeitplan für Planung, Baubeginn und Fertigstellung zugrunde gelegt wird und wie der genaue Stand der Verhandlungen zwischen dem Freistaat und der Stadt Augsburg über die Beteiligung des Freistaates an den Finanzierungskosten ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Seit Anfang 2024 steht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in stetigem und konstruktivem Austausch mit der Stadt Augsburg über staatliche Fördermöglichkeiten für die Realisierung des Projekts „Römermuseum Augsburg“. Als Standort des Museums wurde durch Stadtratsbeschluss der Stadt Augsburg vom 11.12.2025 das Gelände der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Augsburg in der Karmelitengasse festgelegt. Nach dem derzeitigen Planungsstand und auf Grundlage einer von der Stadt Augsburg im Rahmen einer Machbarkeitsstudie erstellten Kostenprognose wird für die Neuerrichtung des Museums von einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 60 Mio. Euro (gedeckelte indexierte Baukosten) ausgegangen.

Die Stadt Augsburg hat den Freistaat um Mitfinanzierung der Investitionskosten in Höhe von 50 Prozent sowie um kostenfreie Überlassung des für die Realisierung des Römermuseums erforderlichen staatlichen Grundstücks gebeten und plant noch im April 2026 einen Grundsatzbeschluss durch den Augsburger Stadtrat zum Römermuseum.

Eine zeitnahe Befassung des Ministerrats zur Beteiligung des Freistaates am Projekt „Römermuseum Augsburg“ ist vorgesehen. Danach werden die Verhandlungen mit der Stadt Augsburg fortgesetzt und konkretisiert werden.

27. Abgeordneter
**Markus
Rinderspa-
cher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden mit Blick auf den Bau eines Konzerthauses im Münchner Werksviertel bereits mit privaten Investoren Verhandlungen aufgenommen, mit dem Ziel, dass das Konzerthaus im Anschluss an den Freistaat vermietet wird („mieten statt kaufen“), welche inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen hat die Investorensuche und bis wann ist gegebenenfalls mit der Vergabe der Planungs- und Bauleistungen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Vor dem Hintergrund der durchgeführten Markterkundung wird derzeit geprüft, wie die mit dem Projekt Konzertsaal München verbundenen kulturpolitischen Ziele auf eine möglichst effiziente Weise umgesetzt werden können. Teil der Markterkundung waren auch Gespräche zu möglichen Mieter-Vermieter-Modellen. Es wird angestrebt, zum weiteren Vorgehen in den nächsten Monaten den Ministerrat und den Landtag zu befassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien und Verfahren die dem Freistaat aus dem Europäischen Solidaritätsfonds gewährten rund 95 Mio. Euro zur Bewältigung der Hochwasserschäden 2024 auf die betroffenen Landkreise verteilt werden, in welcher konkreten Höhe die einzelnen betroffenen Landkreise Mittel erhalten sollen (bitte auflisten) und welche Voraussetzungen beziehungsweise etwaige Antrags- oder Nachweispflichten die betroffenen Gemeinden erfüllen müssen, um diese Mittel tatsächlich ausgezahlt zu bekommen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Insbesondere wegen der Unsicherheit bezüglich der vom Bund mehrfach zugesagten finanziellen Unterstützung bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe 2024 konnten die Abstimmungen zum Einsatz der Mittel aus dem Europäischen Solidaritätsfonds (EUSF) noch nicht abgeschlossen werden.

Für den Einsatz der EUSF-Mittel sind die Vorgaben der EU zu beachten. Demnach können die Mittel nur für die durch die Hochwasserkatastrophe Ende Mai / Anfang Juni 2024 entstandenen Kosten in den von der EU vorgegebenen Bereichen (Bereitstellung von Notunterkünften und Einsatzkosten der Hilfsdienste, Schutzmaßnahmen, öffentliche Infrastruktur sowie Säuberung/Wiederherstellung betroffener Gebiete) verwendet werden.

Zunächst musste eine Verwaltungsvereinbarung zum Einsatz der EUSF-Mittel geschlossen werden, die erst vergangene Woche vom Bund unterschrieben wurde.

Details werden in den kommenden Wochen mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

29. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung mit dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2026/2027 vorgeschlagen hat, die haushaltsgesetzliche Sperre auf 15 Prozent anzuheben und den Ressorts für den Vollzug der Einzelpläne zusätzlich globale Minderausgaben aufzuerlegen, frage ich die Staatsregierung, für welche Ausgabenkategorien die haushaltsgesetzliche Sperre gelten soll, welche finanzielle Höhe in absoluten Beträgen die haushaltsgesetzliche Sperre jeweils für die Einzelpläne im Haushaltsjahr 2026 und im Haushaltsjahr 2027 betragen sollen und welche finanzielle Höhe die sogenannten globalen Minderausgaben jeweils für die Einzelpläne im Haushaltsjahr 2026 und im Haushaltsjahr 2027 betragen sollen, wenn der Landtag entsprechend dem Vorschlag der Staatsregierung beschließt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung hat mit dem Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 keine Anhebung der haushaltsgesetzlichen Sperre auf 15 Prozent beschlossen. Vielmehr soll der Sperresatz nach der Erhöhung mit dem Nachtragshaushalt 2025 auf 15 Prozent mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 wieder auf einheitlich 10 Prozent herabgesetzt werden.

Daneben sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 weitere globale Minderausgaben in Höhe von insgesamt rund 836,7 Mio. Euro im Jahr 2026 und rund 782,0 Mio. Euro im Jahr 2027 vorgesehen. Die Höhe der globalen Minderausgaben in den jeweiligen Einzelplänen können dem Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 bei den einschlägigen Titeln mit der Gruppe 972 in den Sammelkapiteln 02 der Einzelpläne 02 bis 10 und 13 bis 15 sowie in Kap. 16 01 entnommen werden. Bei der zentral für alle Einzelpläne bei Kap. 13 02 Tit. 972 07 ausgebrachten globalen Minderausgaben ergibt sich die Verteilung auf die Einzelpläne aus der verbindlichen Erläuterung.

30. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)
- Nachdem die Staatsregierung beim Kabinettsbeschluss zum Doppelhaushalt 2026/2027 erklärt hat, dass sich die Investitionsquote im Jahresdurchschnitt 2026/2027 auf rund 17 Prozent beläuft, frage ich die Staatsregierung, wie sie den Begriff der Investitionsquote konkret definiert und auf welchen Prozentsatz sich die (geschätzte) Investitionsquote des Freistaates belaufen würde, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität und Mittel aus sonstigen unmittelbaren Leistungen des Bundes für Investitionen des Freistaates nicht berücksichtigt würden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Investitionsquote ist der prozentuale Anteil der Ausgaben für Investitionen an den bereinigten Gesamtausgaben des Staatshaushalts. Die Investitionsausgaben sind in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bundeseinheitlich gesetzlich definiert. Nach dem bayerischen Gruppierungsplan werden die Investitionsausgaben haushaltsmäßig in den Hauptgruppen 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) abgebildet. Wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität und Mittel aus sonstigen unmittelbaren Leistungen des Bundes für Investitionen des Freistaates nicht berücksichtigt würden, würde die Investitionsquote im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 im Jahresdurchschnitt 2026/2027 rechnerisch rund 12,2 Prozent betragen.

31. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung angekündigt hat, die Tarifeini-
gung im Öffentlichen Dienst erst mit einer Verzögerung von
6 Monaten auf die Beamtinnen und Beamten des Freistaates
Bayern zu übertragen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch
der Betrag ist, der dadurch eingespart werden soll, dabei ist von
dem für 2026 vorgelegten Stellenplan auszugehen und die Aus-
wirkung auf die Pensionistinnen und Pensionisten einzubezie-
hen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Übertragung des Tarifiergebnisses wäre ohne die zeitliche Verschiebung der Anpassungsschritte 2026 und 2027 um jeweils sechs Monate insgesamt rd. 600 Mio. Euro im Doppelhaushalt teurer.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien bzw. in welchem Verfahren die sogenannten Windkümmerer in Bayern bestellt werden, welche vergaberechtlichen Vorgaben nach Auffassung der Staatsregierung für langfristige und exklusive Kooperationsverträge zwischen kommunalen Unternehmen und externen Projektierungsbüros im Bereich der Windenergie gelten und ob bei auf unbestimmte Dauer angelegten Verträgen mit erheblichem Gesamtvolumen grundsätzlich eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist, auch wenn einzelne Abrechnungen zunächst unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte liegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Vergabeverfahren Windkümmerer® 3

Das Landesamt für Umwelt hat im Herbst 2025 für die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) in einem EU-weiten Offenen Verfahren nach § 15 Vergabeverordnung (VgV) für fünf Regionen in Bayern (Mittelfranken und Oberfranken, Niederbayern und Oberpfalz, Oberbayern, Schwaben, Unterfranken) sog. Windkümmerer® 3 ausgeschrieben. Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurden die Angebote einer Eignungsprüfung sowie einer Preis-Leistungswertung zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes unterzogen.

Vergaberechtliche Vorgaben im Bereich Windenergie

Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge kommunaler Auftraggeber, deren Wert den EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet, sind grundsätzlich auf der Grundlage der EU-Vergaberichtlinien und des daraus resultierenden Vergaberechts des Bundes europaweit auszuschreiben. Dies gilt auch für Aufträge kommunaler Unternehmen, wenn sie öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber sind. Sektorenauftraggeber sind unter anderem Auftraggeber, die feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bereitstellen oder betreiben oder Energie in diese Netze einspeisen. Eine Ausnahme von dieser Ausschreibungspflicht für Sektorentätigkeiten regelt § 140 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Demnach sind die vergaberechtlichen Vorschriften des GWB und seiner Verordnungen für öffentliche Aufträge zum Zweck der Sektorentätigkeit nicht anzuwenden, wenn diese unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Die EU-Kommission hat in ihrem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1978 vom 21.09.2023 festgestellt, dass diese Ausnahme für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von und dem Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland gilt, wenn der Strom im Wege der dort aufgelisteten Formen der Direktvermarktung vermarktet wird. Dies gilt insbesondere auch für die Planung und Errichtung sowie den Betrieb von Windenergieanlagen, soweit sie die im Durchführungsbeschluss genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies ist anhand des konkreten Einzelfalls zu prüfen.

33. Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der zugelassenen Elektrofahrzeuge (BEV und Plug-in-Hybrid) im Regierungsbezirk Schwaben in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, wie die Zahl der öffentlich zugänglichen (Schnell-)Ladepunkte in Schwaben (bitte beide Fragen jeweils nach Gebietskörperschaften aufgeschlüsselt) und inwiefern fördert die bayerische Staatsregierung aktuell den Zubau öffentlicher E-Ladesäulen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für den Regierungsbezirk Schwaben zeigen die statistischen Zahlen in den letzten fünf Jahren einen starken Zuwachs sowohl bei Elektrofahrzeugen (batterieelektrisches Fahrzeug (BEV) und Plug-in-Hybrid (PHEV)) als auch bei öffentlich zugänglichen (Schnell-)Ladepunkten. Detaillierte Bestandszahlen für BEV und PHEV auf Gebietskörperschaftsebene liegen erst seit 1. Juli 2021 vor. Nach Auswertung durch die Kompetenzstelle Elektromobilität stellt sich die Entwicklung der genannten Fahrzeugzahlen wie folgt dar:

	Bestand BEV zum 01.07.2021	Bestand PHEV zum 01.07.2021	Bestand BEV zum 01.10.2025	Bestand PHEV zum 01.10.2025
AUGSBURG (Stadt)	1 138	1 509	4 934	3 370
KAUFBEU- REN (Stadt)	209	180	937	452
KEMPTEN (ALLGAEU) (Stadt)	466	363	2234	860
MEMMINGEN (Stadt)	233	234	987	561
AICHACH- FRIEDBERG (Landkreis)	812	593	3876	1 662
AUGSBURG (Landkreis)	1 444	1 443	7 077	3 681
DILLINGEN A.D.DONAU (Landkreis)	459	399	2 091	1 155
GUENZBURG (Landkreis)	643	573	3 235	1 669
NEU-ULM (Landkreis)	881	928	4 147	2 242
LINDAU (BODENSEE) (Landkreis)	532	386	2 082	946
OSTALLGÄU (Landkreis)	930	550	3 862	1 557
UNTERALL- GÄU (Landkreis)	718	523	3 817	1 571
DONAU-RIES (Landkreis)	728	727	3 545	1 804

OBERALL-GÄU (Landkreis)	954	658	4 307	1 683
GESAMT:	10 147	9 066	47 131	23 213

Der öffentlich zugängliche Ladeinfrastrukturausbau stellt sich in den 14 Gebietskörperschaften Schwabens wie folgt dar:

	Prognose					
	AC-LP zum 01.01.2021	DC-LP zum 01.01.2021	LP GESAMT 01.01.2021	AC-LP zum 01.10.2025	DC-LP zum 01.10.2025	LP GESAMT 01.10.2025
AUGSBURG (Stadt)	82	14	96	337	152	489
KAUFBEUREN (Stadt)	29	4	33	178	52	230
KEMPTEN (ALLGÄU) (Stadt)	33	2	35	175	106	281
MEMMINGEN (Stadt)	9	4	13	106	39	145
AICHACH-FRIEDBERG (Lkr.)	26	13	39	128	123	251
AUGSBURG (Landkreis)	61	12	73	286	189	475
DILLINGEN A.D.DONAU (Lkr.)	30	2	32	102	34	136
GUENZBURG (Landkreis)	38	7	45	233	68	301
NEU-ULM (Landkreis)	49	18	67	232	100	332
LINDAU (BODENSEE) (Lkr.)	68	4	72	224	104	328
OSTALLGÄU (Landkreis)	54	17	71	345	155	500
UNTERALLGÄU (Landkreis)	74	17	91	470	159	629
DONAU-RIES (Landkreis)	82	6	88	470	129	599
OBERALLGÄU (Landkreis)	64	19	83	337	187	524
GESAMT:	699	139	838	3 623	1 597	5 220

Die Bestandszahlen der Ladepunkte in den verschiedenen Gebietskörperschaften wurden durch die Kompetenzstelle teilweise geschätzt, da die Zahlen auf der angefragten Detailebene nicht verfügbar sind. Von den aktuell rund 5 220 Ladepunkten in Schwaben wurden 519 durch bayerische Ladeinfrastrukturprogramme gefördert.

Für den Erfolg der Elektromobilität ist neben dem gesteigerten Absatz batterieelektrischer Fahrzeuge eine systematisch angelegte, flächendeckende und nachfrageorientierte Ladeinfrastruktur zwingende Voraussetzung. Der Freistaat hat bereits seit 2017 zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung einer flächendeckenden Versorgung mit öffentlich zugänglichen Ladepunkten in Bayern ergriffen. Insgesamt investierte das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) bislang rd. 40,5 Mio. Euro reine Fördermittel für den Aufbau von rd. 8 000 öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Mit Beginn des Jahres 2026 wurden die bisherigen bayerischen Förderprogramme für Ladeinfrastruktur abgelöst durch das

neue einheitliche Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“. Die neue Förderrichtlinie ist bewusst flexibel gestaltet, um aktuelle Bedarfe der Elektromobilität situativ berücksichtigen zu können, darunter auch weiterhin der Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur.

34. Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der Pressemitteilung Nr. 021/2026 „Bundestag beschließt Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz“ vom 05.03.2026 (Quelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – Pressemitteilungen – Bundestag beschließt Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz), in der der Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Alois Rainer folgendermaßen zitiert wird: „... Bis zum Almauftrieb ist der Wolf im Jagdgesetz – das ist mein Ziel. Auch dort, wo Zäune und Herdenschutzhunde an ihre Grenzen kommen, kann bald zielgenau gehandelt werden, wie beispielsweise in der alpinen Region. ...“ und im Blick darauf, dass bereits im Herbst von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber der „nicht günstige Erhaltungszustand des Wolfes im Alpenraum“ kritisch angemerkt wurde, frage ich die Staatsregierung, wie sie die in der Pressemitteilung oben zitierte Aussage von Bundesminister Alois Rainer in Bezug auf einen möglichen Wolfsabschuss im bayerischen Alpenraum versteht sowie bewertet, bis wann mit einem regionalen Bestandsmanagement-Plan der Staatsregierung zu rechnen ist (bitte getrennt nach kontinentaler und alpiner Region angeben) und was die neu geschaffene Möglichkeit, Weidegebiete in Gebieten, in denen präventiver Herdenschutz nicht möglich ist, auszuweisen, konkret für mögliche Wolfsentnahmen in diesen Gebieten zu bedeuten hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde am 05.03.2026 durch den Bundestag beschlossen. Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Über das mögliche Inkrafttreten und damit der künftigen Zuständigkeit der Jagdbehörden besteht daher noch keine Klarheit. Des Weiteren liegen keine Informationen vor, wann das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat bundesrechtliche Vorgaben zu Maßnahmen der Länder im nicht-günstigen Erhaltungszustand, zur Managementplanung, dem Vollzug im ungünstigen Erhaltungszustand, möglichen Anordnungen bzgl. Wolfsabschüssen oder zur Ausweisung von Weidegebieten im Rahmen der vorgesehenen Verordnungsermächtigungen des Bundesjagdgesetzes treffen wird.

35. Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass der Bundestag am 26.02.2026 den Gesetzentwurf zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) beschlossen hat, frage ich die Staatsregierung, ob es seitens der Staatsregierung Bestrebungen gibt, Regelungen zur Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Bayern zu treffen, welche Vor- und Nachteile sieht die Staatsregierung in einem landeseigenen Vergabegesetz mit Tariftreue-Regeln und welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zum aktuellen Stand und zur Umsetzung zum „Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen“?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Frage der Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge:

Tariftreue-Regelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Bayern sind nicht beabsichtigt.

Der mit einem bayerischen Tariftreuegesetz erzeugte Bürokratieaufwand würde wichtige Ziele des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern konterkarieren, das auf Vergabebeerleichterungen und Bürokratieabbau für staatliche und kommunale Auftraggeber sowie Unternehmen in Bayern ausgerichtet ist.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist bereits jetzt aufgrund bundes- und europarechtlicher Vorgaben sehr stark reguliert und außerordentlich komplex in der Handhabung für alle Betroffenen. Schon derzeit müssen bei Bewerbungen um öffentliche Aufträge arbeitsrechtliche Pflichten eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn, die höheren branchen-spezifischen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (insbes. im Baubereich) und die geltenden Tarifverträge. Die verpflichtende Einhaltung eines bestimmten repräsentativen Tarifvertrags auch für nicht tarifgebundene Unternehmen oder Unternehmen, die einer anderen Tarifbindung unterliegen, bedeutet erhebliche zusätzliche Bürokratie.

Durch die Tariftreuregelung und die Nachweis-, Kontroll- und Haftungsregelungen würden Vergabeverfahren v. a. für mittelständische Bieter verkompliziert und aufwändiger. Dies stünde im Widerspruch zu dem Ziel, Vergabeverfahren zu vereinfachen.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen können damit von der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen abgehalten werden. Denn diese entscheiden sich mitunter gegen eine Tarifbindung (negative Koalitionsfreiheit) oder unterliegen einer Tarifbindung mit abweichenden Mindeststandards. Dies würde sich gerade im Freistaat mit seiner mittelständisch geprägten Wirtschaft nachteilhaft auswirken.

Zum nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen:

Die Staatsregierung ist in die Erarbeitung eines „Nationalen Aktionsplans zur Förderung von Tarifverhandlungen“ auf Bundesebene nicht einbezogen und hat insofern keine eigenen Kenntnisse zum aktuellen Stand und zur Umsetzung. Nähere

Einzelheiten hierzu, insbesondere zur Einbindung der Sozialpartner im Rahmen eines Konsultationsverfahrens, sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht.⁵ Wann der Aktionsplan im Bundeskabinett beschlossen werden wird, ist nicht bekannt. Hintergrund des Aktionsplans ist die Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der EU, wonach Mitgliedstaaten mit einer tarifvertraglichen Abdeckung unterhalb einer Schwelle von 80 Prozent einen nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen erstellen müssen

⁵ <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Aktionsplan-Tarifverhandlungen/aktionsplan-tarifverhandlungen.html>

36. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Initiativen haben Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger seit dem 04.03.2026 auf Bundes- oder EU-Ebene ergriffen, um eine Aussetzung der CO₂-Bepreisung zu erwirken (bitte sämtliche Schritte der Staatsregierung gegenüber der Bundesregierung, im Bundesrat sowie gegenüber Organen der Europäischen Union vollständig und chronologisch auflisten, einschließlich Schreiben, Gesprächen, Beschlüssen oder Initiativen, mit Datum, Adressaten und Inhalt), welche Schritte hat die Staatsregierung seit dem 04.03.2026 eingeleitet, um prüfen zu lassen, ob kartellrechtliche Maßnahmen gegen mögliche Preisüberbungen an Tankstellen ergriffen werden können (bitte etwaige Kontakte oder Prüfaufträge gegenüber dem Bundeskartellamt, dem Landeskartellamt, der Europäischen Kommission oder anderen zuständigen Behörden mit Datum, Gegenstand der Prüfung und gegebenenfalls Ergebnissen darstellen) und welche weiteren Maßnahmen beabsichtigen Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger innerhalb der von Dr. Markus Söder genannten Frist von etwa zwei Wochen nach dem 04.03.2026 zu ergreifen, falls sich die Lage auf den Energiemärkten nicht stabilisiert (bitte geplante Initiativen der Staatsregierung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, einschließlich möglicher Bundesratsinitiativen, Gespräche mit der Bundesregierung oder Vorstöße gegenüber Organen der Europäischen Union mit vorgesehenem Zeitpunkt und Zielsetzung darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Herr Staatsminister Hubert Aiwanger hat seit dem Ausbruch des Irankrieges mehrfach eine befristete Aussetzung des CO₂-Preises im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz thematisiert. Die derzeit hoch dynamische Situation wird von der Staatsregierung beobachtet. Bundesministerin Katherina Reiche hat am 11.03.2026 erste Maßnahmen zur Bekämpfung der hohen Energiekosten angekündigt (u. a. täglich nur noch einmalige Preisänderungen an Tankstellen, Änderungen des Kartellrechts und der Missbrauchsaufsicht).

Die Entscheidung der Bundesregierung, in Folge der Empfehlung der Internationalen Energieagentur, 2,64 Mio. Tonnen der nationalen Ölreserven freizugeben, lässt zudem eine Stabilisierung des Marktes erwarten.

Das Bundeskartellamt analysiert fortlaufend die Preisentwicklung der Kraftstoffpreise und würde bei Hinweisen auf kartellrechtswidriges Verhalten auch konsequent dagegen vorgehen.

Welche ggf. auch kurzfristigen Maßnahmen im Falle dauerhaft hoher Energiepreise zur Dämpfung des Preisanstiegs zusätzlich ergriffen werden müssen, kann angesichts der hoch dynamischen Situation noch nicht beantwortet werden.

37. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Strategie sie im Zusammenhang mit dem von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Ende 2025 vorgeschlagenen Bau kleiner modularer Reaktoren (SMRs) verfolgt, welche konkreten Maßnahmen sie bisher ergriffen hat und, wenn dies nicht zutrifft, was die Gründe für die Nichtverfolgung der angekündigten Pläne sind (bitte Ausbauziele, Reaktortypen, Forschungsaktivitäten usw. detailliert erläutern und begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung spricht sich grundsätzlich dafür aus, im Rahmen der Energieversorgung alle potenziell zur Verfügung stehenden Erzeugungstechnologien ohne Vorfestlegung zu berücksichtigen. Ein solch technologieoffener Ansatz führt zu einem möglichst großen Angebot, verspricht so einen echten Wettstreit um die technisch beste Lösung und ist daher im Ergebnis volkswirtschaftlich effizient. Entsprechend betreffen die in Bezug genommenen Aussagen die Technologie im Allgemeinen ohne konkrete technische Spezifizierung und im Sinne einer ergebnisoffenen politischen Diskussion über alternative Erzeugungstechnologien.

Unabhängig von technologischen Gesichtspunkten stellt sich die Frage einer konkreten Nutzung sog. Small Modular Reactors zur Erzeugung elektrischer Energie für die öffentliche Versorgung leider nicht, solange die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen die Nutzung der Kernkraft für Zwecke der energiewirtschaftlichen Nutzung ausschließen. Konkrete Pläne hinsichtlich Ausbauzielen, Reaktortypen oder Forschungsaktivitäten bestehen daher nicht.

38. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Energieeinsparung plant sie angesichts der extrem gestiegenen Preise für Erdgas- und Erdöl, plant die Staatsregierung sich für Entlastungen der Verbraucher einzusetzen und lehnt die Staatsregierung angesichts der hohen Kosten für fossile Energien weiterhin die 65 Prozent erneuerbare Energien Vorgabe im Gebäudeenergiegesetz des Bundes ab?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aktuell plant die Staatsregierung keine eigenen kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Energieeinsparung über die bereits laufenden Maßnahmen und Aktionen in Bayern hinaus.

Bundesministerin Katherina Reiche hat am 11.03.2026 erste Maßnahmen zur Bekämpfung der hohen Energiekosten angekündigt (u. a. täglich nur noch einmalige Preisänderungen an Tankstellen, Änderungen des Kartellrechts und der Missbrauchsaufsicht).

Die Entscheidung der Bundesregierung, in Folge der Empfehlung der Internationalen Energieagentur, 2,64 Mio. Tonnen der nationalen Ölreserven freizugeben, lässt zudem eine Stabilisierung des Marktes erwarten.

Das Bundeskartellamt analysiert fortlaufend die Preisentwicklung der Kraftstoffpreise und würde bei Hinweisen auf kartellrechtswidriges Verhalten auch konsequent dagegen vorgehen.

Welche ggf. auch kurzfristigen Maßnahmen im Falle dauerhaft hoher Energiepreise zur Dämpfung des Preisanstiegs zusätzlich ergriffen werden müssen, kann angesichts der hoch dynamischen Situation noch nicht beantwortet werden.

Die Staatsregierung lehnt die 65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe für neue Heizungsanlagen im Sinne des bisherigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) nach wie vor ab und begrüßt deren künftige Aufhebung im Sinne der Technologieoffenheit.

39. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie die aktuellen Pläne der Bundesregierung ein, die Förderung für kleine Photovoltaikanlagen über eine garantierte Einspeisevergütung bis zu einer installierten Leistung von 25 kWp zu beenden, welche Auswirkungen auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sieht die Staatsregierung durch den geplanten Redispatch Vorbehalt im Rahmen des Netzpakets der Bundesregierung und in welchen bayerischen Landkreisen wurden im vergangenen Jahr bereits mehr als 3 Prozent der erneuerbaren Energien abgeregelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Auslaufen der festen Einspeisevergütung für kleinere Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 25 kWp ist perspektivisch ein Schritt in die richtige Richtung, weil damit Förderkosten eingespart werden können, die von der Allgemeinheit zu tragen sind. Die vollständige abrupte Streichung sollte jedoch vermieden werden. Vielmehr sollten zunächst die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Betreiber dieser Anlagen ihren nicht selbst verbrauchten Strom auch vermarkten können. Es braucht einen beschleunigten Smart-Meter-Rollout und die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine niederschwellige Direktvermarktung. Durch den angestrebten Systemwechsel darf es nicht zu einem Fadenriss beim Zubau dieser Anlagen kommen, weil die gesetzlich festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien nur mit einem weiterhin starken Ausbau auch der Photovoltaik-Dachanlagen erreichbar sein werden.

Die grundlegenden Zielsetzungen des sogenannten Netzanschlusspakets sind positiv zu bewerten, weil sie die dringend erforderliche Synchronisation von Erneuerbaren und Netzausbau adressieren und eine kostenbewusste Betrachtung zugrunde legen. Im Hinblick auf den sogenannten Redispatch-Vorbehalt besteht hingegen Änderungsbedarf. Es stehen eine Reihe wirksamer, aber weniger restriktive Instrumente zur Verfügung, wie z. B. flexible Netzanschlussvereinbarungen oder die Einspeisesteckdose, die in Bayern bereits erfolgreich angewandt werden. Es muss sichergestellt sein, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern weiterhin dynamisch und investitionsfreundlich voranschreiten kann.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat die drei großen Flächen-Verteilnetzbetreiber Bayerns um eine Einschätzung zum Greifen des sogenannten Redispatch-Vorbehalts in ihren Netzgebieten gebeten. Die notwendige Herunterbrechung auf einzelne Umspannwerke und Leitungsabschnitte sei noch nicht erfolgt. Nach einer Ersteinschätzung dieser Netzbetreiber wären die Netzgebiete in unterschiedlichem Masse betroffen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Haushaltsmittel in den Jahren 2024 und 2025 zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Textilsektor und zur Sensibilisierung von nachhaltigem Textilkonsum verwendet wurden (bitte Angabe von Haushaltstiteln, konkreten Projekten und Beträgen), welche konkreten Mittel für die genannten Zwecke in den Jahren 2026 und 2027 eingeplant sind (bitte Angabe von Haushaltstiteln, geplanten Maßnahmen und Beträgen) und wie nach Ansicht der Staatsregierung die Kommunen die zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Belastungen bewältigen sollen, denen sie aufgrund des Rückzugs von Dienstleistern aus der Alttextilsammlung und -verwertung gegenüberstehen – vor dem Hintergrund, dass im Haushalt Zuschüsse durch den Freistaat aktuell nicht eingeplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In den Jahren 2024 und 2025 hat die Staatsregierung Haushaltsmittel für nachstehende Projekte zur Förderung von Kreislaufwirtschaft im Textilsektor und zur Sensibilisierung von nachhaltigem Textilkonsum bereitgestellt:

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) fördert mit der Auszeichnung Partnerschule Verbraucherbildung die Verankerung von Alltagskompetenzen im Unterricht für die Zielgruppe Schüler aller Schularten; auch „Fast Fashion“ war als Schwerpunktthema bereits Bestandteil der Projekte an Schulen. Für die Partnerschule waren bzw. sind jeweils Haushaltsmittel (Gesamtvolumen, u. a. „nachhaltiger Textilkonsum“ als mögliches Thema) im Doppelhaushalt (DHH) 2024/2025 bei Kap. 12 03 Tit. 686 53 in Höhe von ca. 100.000 Euro und im Entwurf des DHH 2026/2027 bei Kap. I 1203 Tit. 684 53 in Höhe von ebenfalls ca. 100.000 Euro vorgesehen. Auch im Rahmen der Initiative Verbraucherbildung Bayern unterstützt das StMUV Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Stützpunkte Verbraucherbildung) bei der Organisation und Durchführung von Kursen zu Verbraucherthemen rund um Finanzen, Digitale Welt und nachhaltigem Konsum. Hierbei können auch Kurse zur Sensibilisierung von nachhaltigem Textilkonsum (Beispiel: Güte-Siegel/Label im Textilbereich, Fast-Fashion) gefördert werden. Für die Stützpunkte Verbraucherbildung waren bzw. sind jeweils Haushaltsmittel (Gesamtvolumen, u. a. „nachhaltiger Textilkonsum“ als mögliches Thema) im DHH 2024/2025 bei Kap. 12 03 Tit. 684 53 ca. 315.000 Euro und im Entwurf des DHH 2026/2027 bei Kap. 12 03 Tit. 685 53 in Höhe von gleichfalls ca. 315.000 Euro vorgesehen. Zudem unterstützt das StMUV nichtgewerbliche Reparaturinitiativen („Reparatur-Treffs“, „Repair-Cafés“) nach Maßgabe der einschlägigen Förderrichtlinie vom 07.11.2024. Die Reparaturinitiativen bieten gemeinschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe bei der Reparatur von Alltagsgegenständen, oft auch von Kleidung oder bspw. beim Upcycling an („Näh-Cafés“). Für das Förderprogramm waren bzw. sind wie folgt Mittel veranschlagt: Im DHH 2024/2025 bei Kap. 1203 Tit. 684 01 300.000 Euro und im Entwurf des DHH 2026/2027 bei Kap. 1203 Tit. 684 52 283.000 Euro. Eine Fortsetzung des Förderprogramms wird angestrebt.

Für die Jahre 2026 und 2027 sind darüber hinaus derzeit Haushaltsmittel in Höhe von 129.082,67 Euro (Kap. 12 04 Tit. 686 82) für die Durchführung der Studie „Erarbeitung konkreter Maßnahmen zu den aktuellen Herausforderungen bayerischer Kommunen bei der Sammlung und Verwertung von Alttextilien MaKoSaTex)“ eingeplant. Ziel der Studie ist es, gemeinsam mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, in Bayern praxisnahe und strategische Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zu entwickeln. Durch den direkten Einbezug der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie anderer Akteure der textilen Wertschöpfungskette können die aktuellen Herausforderungen und Bedarfe im Rahmen der Studie konkretisiert werden. Handlungsempfehlungen und Maßnahmen sollen im Dialogprozess mit den o. g. Stakeholdern erarbeitet werden. Ergänzend, in Abhängigkeit der identifizierten Problemlagen und möglichen Lösungsansätze, soll projektbegleitend eine Informationskampagne entwickelt und umgesetzt werden, mit dem Ziel, potenzieller Verunsicherung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zu begegnen und damit die Aufrechterhaltung der Sammelsysteme im Zuge der Getrenntsammelpflicht zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen werden flankiert von Projekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Hierzu zählen verschiedene Ausgaben der Kinderzeitschrift Lara & Ben zu den Themen „Abfall“ und „Nachhaltiger Konsum“ mit dem Schwerpunkt „Fast Fashion“ sowie Beiträge in den Social-Media-Kanälen und dem Podcast des StMUV. Alle Maßnahmen stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung. Inklusive der Druckkosten wurden dafür in den Jahre 2024 und 2025 insgesamt rund 128.000 Euro aus Kap. 12 04 Tit. 531 79, Kap. 12 03 Tit. 531 52, Kap. 12 02 Tit. 540 52 und Kap. 12 04 Tit. 547 75 aufgewendet. Für das Jahr 2026 sind Ausgaben für die Kinderzeitschrift aus Kap. 12 04 Tit. 531 79 in Höhe von rund 20.000 Euro geplant.

Ergänzend teilt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Folgendes mit:

Das von der Bayern Innovativ GmbH gemeinsam mit dem Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie initiierte Netzwerk Textile Innovation unterstützt Unternehmen der Branche auf allen Stufen der Wertschöpfungskette beim Austausch und der Vernetzung zu Innovationen, neuen Technologien und Geschäftsfeldern. Ein Fokus liegt dabei auf dem Thema Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft, wie etwa im Juni 2025 mit einer ganztägigen Netzwerkveranstaltung in Augsburg („Textilindustrie im zirkulären Wandel“). Das StMWi fördert das Netzwerk Textile Innovation bei Bayern Innovativ in den Jahren 2024 bis 2027 wie folgt:

- 2024: 162.000 Euro (aus Kap. 07 03 Tit. 685 65)
- 2025: 133.274 Euro (100.000 Euro aus Kap. 07 03 Tit. 685 65; 33.274 Euro aus Kap. 07 03 Tit. 685 55)
- Geplant für 2026 und 2027 (jeweils): 133.274 Euro (100.000 Euro aus Kap. 07 03 Tit. 685 65; 33.274 Euro aus Kap. 07 03 Tit. 685 55)

Als Maßnahme der Bayerischen Bioökonomie Strategie „Zukunft.Bioökonomie.Bayern“ wurde von Januar 2024 bis März 2025 eine crossmediale Kommunikationskampagne mit Schwerpunkt Social Media für die bayerischen Bürger für biobasierte Produkte durchgeführt mit dem Ziel, Aufmerksamkeit für die Bioökonomie und den Klimaschutz zu schaffen und gleichzeitig das Handlungswissen der Verbraucher zu steigern. Als Praxisbeispiele wurden u. a. innovative biobasierte Textilien und Up-Cycling Ansätze vorgestellt. Haushaltsmittel flossen wie folgt:

-
- 2024: 389.152,56 Euro (282.504,08 Euro aus Kap. 07 03 Tit. 547 55;
106.648,48 Euro aus Kap. 07 02 Tit. 547 82)
 - 2025: 90.495,75 Euro (aus Kap. 07 02 Tit. 547 82)

41. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bestandsgrenze es für den Wolf in den Bayern betreffenden biogeographischen Regionen bzw. in Bayern gibt, ab der wegen der Einhaltung des günstigen Erhaltungszustands keine weiteren Wölfe mehr entnommen werden dürfen, wie wird sichergestellt, dass der günstige Erhaltungszustand des Wolfs in diesen biogeographischen Regionen bzw. in Bayern erhalten bleibt und welche Behörde ist für das laufende Monitoring und die Erstellung des regionalen Bestandsmanagementplans zuständig?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie für den nationalen FFH-Bericht nach Art. 11 i. V. m. Art. 17 der FFH-Richtlinie erfolgt innerhalb der jeweiligen biogeographischen Region Deutschlands, die länderübergreifend ist. Im Übrigen erfolgen aktuell noch die notwendigen Abstimmungen innerhalb der Staatsregierung, so dass weitere Konkretisierungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

42. Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurde und wird das Projekt „Landfrauen machen Schule“ in den jeweils letzten fünf Schuljahren bis zum Stichtag der Anfrage aus dem Haushaltsetat des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus unterstützt, mit welchen Mitteln wurde und wird das Projekt „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ in den jeweils letzten fünf Schuljahren bis zum Stichtag der Anfrage aus dem Haushaltsetat unterstützt (bitte auch auf Höhe der Unterstützung eingehen) und wie erklärt die Staatsregierung Mittelkürzungen sowohl bei den Projekten „Landfrauen machen Schule“ und „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ (Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 Titel 0803 75, Begleitmaßnahmen Zukunftsvertrag mit Mittelkürzung um 55.000 Euro) als auch bei Kooperationen beider Projekte mit den Landfrauen, insbesondere, da mit Beschluss des Landtags vom 03.07.2024 „Ausbau und Stärkung der Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ beschlossen wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Für das Projekt „Landfrauen machen Schule“ hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) folgende Haushaltsmittel bereitgestellt:

- Jahr 2021 – 149.374 Euro
- Jahr 2022 – 149.994 Euro
- Jahr 2023 – 156.146 Euro
- Jahr 2024 – 184.890 Euro
- Jahr 2025 – 191.735 Euro
- Jahr 2026 – 156.320 Euro (eingeplant)

Beim Programm „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ handelt es sich um ein Programm des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), dessen Finanzierung aus Mitteln des Haushaltsetats des StMUK erfolgt.

Um insbesondere die Themen Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung und Wald den Kultusschulen und Kultuslehrkräften nahe zu bringen und um Schulen und externe Referenten bestmöglich zu vernetzen, fördert das StMELF mit Mitteln des Zukunftsvertrags eine Koordinationsstelle zum Aufbau einer Onlineplattform und zur Praxisbegleitung der Akteure der Land-, Haus-, Forstwirtschaft und Ernährung bei den Projektwochen „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“.

Hierfür sind im Förderzeitraum von 2025 bis einschließlich 2027 Mittel in Höhe von insgesamt 560.547,50 Euro veranschlagt.

43. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach im Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat unter Bundesminister Alois Rainer der Begriff „Pestizide“ intern nicht mehr verwendet werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie sie diese Entscheidung bewertet, ob eine vergleichbare sprachliche Vorgabe auch in Behörden des Freistaates Bayern praktiziert oder geplant ist und inwiefern eine solche sprachpolitische Praxis – die an Maßnahmen der „Make-America-Great-Again-Movement“-Politik erinnert, bei der etwa Begriffe wie „Klimakrise“ aus offiziellen Dokumenten gestrichen wurden – aus Sicht der Staatsregierung fachlich oder politisch geboten sein soll?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Gemäß der Begriffsbestimmung nach Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umfasst der Begriff „Pestizid“ sowohl Pflanzenschutzmittel als auch Biozid-Produkte.

Insoweit handelt es sich bei dem Begriff Pestizide hier um einen Oberbegriff, der in zwei Hauptgruppen unterteilt wird. Während Pflanzenschutzmittel (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Produktion bzw. im Gartenbau (inkl. Haus- und Kleingärten) eingesetzt werden, kommen Biozide (z. B. Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Rodentizide) in anderen Anwendungsbereichen zum Einsatz. Pflanzenschutzmittel und Biozide werden jeweils in unterschiedlichen Vorschriften geregelt.

Die Zuständigkeit für das Pflanzenschutzrecht und das Biozidrecht sind in Deutschland auch unterschiedlich geregelt:

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat setzt in Deutschland mit dem Pflanzenschutzrecht den rechtlichen Rahmen für den Pflanzenschutz. Den Vollzug und die Kontrolle (Anwendung, Beratung, Sachkunde) übernehmen die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Bundesländer, in Bayern im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft Forsten und Tourismus.

Das Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzen in Deutschland mit dem Biozidrecht den rechtlichen Rahmen für den Einsatz von Bioziden. Den Vollzug und die Kontrolle übernehmen in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Um eine klare Zuordnung der jeweiligen Hauptgruppen zu ermöglichen, ist es daher zielführend, anstatt des Begriffs Pestizide den Begriff Pflanzenschutzmittel bzw. Biozid zu verwenden. Dies dient somit der Klarstellung des Gewollten.

44. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Agrarumweltprogramme in Bayern wären von den geplanten GAK-Kürzungen (GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) des Bundesministers für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat betroffen (bitte mit Auflistung der geschätzten Höhe an Kürzungen je Programm und der Anzahl der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe), an welchen Agrarumweltprogrammen wird das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) vollumfänglich festhalten und mit welchen Argumenten und Maßnahmen wird sich das StMELF gegen die geplanten Kürzungen einsetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Für den regulären Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes – GAK stehen im Bundeshaushalt 2026 Mittel in Höhe von 660 Mio. Euro vor. Dies entspricht der Höhe des Vorjahres.

Zur Verteilung der Mittel auf die Länder liegt aktuell kein Umlaufbeschluss vor. Wenn konkrete Vorschläge vorliegen, geht die Staatsregierung davon aus, dass die Länder einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch keine Bewertung möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

45. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Antidiskriminierungsstellen gibt es in Bayern (bitte die Finanzierung der Antidiskriminierungsstellen angeben, bitte zwischen Kommunen, Land und Bund unterscheiden), wie viele Personen haben sich in den Jahren 2020 bis 2025 an die vorhandenen Antidiskriminierungsstellen gewandt, wie genau lautet die Kooperationsvereinbarung zwischen B.U.D. e. V. und den Polizeipräsidien in Mittelfranken und in der Oberpfalz?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Sicherstellung einer überregionalen Antidiskriminierungsberatung obliegt gemäß § 27 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Die Staatsregierung unterhält oder fördert keine Antidiskriminierungsstellen. Erfassungen kommunaler Stellen und dort gemeldeter Fälle liegen nicht vor.

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 26.06.2025 informierte der Präsident des Bayerischen Jugendrings (BJR) darüber, dass seit 2023 in etwa 500 Fällen durch die vier in Bayern eingerichteten respekt*land-Projekte beraten wurde.

Die Kooperationsvereinbarung, unter anderem zwischen B.U.D. e. V. und der Polizei (bisher in Mittelfranken und Oberpfalz), besteht seit 2023 und enthält ein abgestimmtes Verfahren für die proaktive Vermittlung von zivilgesellschaftlichen Beratungsstrukturen bei Strafanzeigenstellungen zu Hasskriminalität und politischer Kriminalität. Eine bayernweite Ausrollung wird angestrebt. Die Kooperationsvereinbarung zwischen B.U.D. e. V. und der Polizei fokussiert sich auf Opfer politisch motivierter Gewalt und Hasskriminalität und somit auf die Bekämpfung von Straftaten und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und nicht auf die Bekämpfung von Diskriminierung.

Es darf zudem auf den Beschluss des Landtags vom 28.01.2026 (Drs. 19/9735) verwiesen werden; die Staatsregierung wird nach Abschluss der noch laufenden Ressortabfrage in der Sache dem Landtag gemäß dem Antrag „Vielfalt in Bayern – Antidiskriminierungsstellen sichern“ berichten.

46. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte und Träger werden aus dem Titel 10 07/60 (Prävention im Bereich Extremismus und Radikalisierung) gefördert, welche Fördersummen haben die einzelnen Träger bzw. Projekte jeweils in den Jahren 2024 und 2025 erhalten und welche Fördersummen sind für die einzelnen Träger bzw. Projekte jeweils in den Jahren 2026 und 2027 vorgesehen (bitte jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus und RIAS Bayern sowie unter Angabe etwaiger geplanter Absenkungen, deren jeweiliger Höhe und Begründung)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert aus Landesmitteln und Bundesmitteln über das Bundesprogramm Demokratie Leben! zahlreiche Projekte in der Radikalisierungsprävention.

Beispielhaft sind hier Projekte der Europäischen Janusz Korczak Akademie zu nennen, wie „YouthBridge“, oder von Mind Prevention GmbH, wie „ReThink“ in Kooperation mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration. Weiterhin werden bedarfsspezifische Projekte gefördert, wie beispielsweise Projekte im Bereich der digitalen Radikalisierungsprävention, wie „Radikal im Netz“ von der Aktion Jugendschutz, und vielfältige Projekte in der Antisemitismusprävention, wie „Kunst mit Haltung“ des Instituts für Neue Soziale Plastik.

Weder bei der Landeskoordinierungsstelle Demokratie leben! Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS) noch bei RIAS Bayern sind Kürzungen geplant. So wurde die LKS Bayern zusammen mit Bundesmitteln aus dem Bundesprogramm Demokratie leben! 2024 mit rd. 1.580.000 Euro, 2025 mit rd. 1.910.000 Euro und 2026 mit rd. 2.000.000 Euro gefördert. RIAS Bayern wurde 2024 mit rd. 536.000 Euro, 2025 mit rd. 650.000 Euro und 2026 mit rd. 670.000 Euro gefördert.

Die entsprechenden Projekte werden auch 2027 mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln weiter gefördert.

47. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien wenden Kommunen und Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen nach Kenntnis der Staatsregierung an, um bei fehlenden Betreuungsplätzen eine Rangfolge für die Platzzuweisung zu erstellen und anzuwenden, auf welcher rechtlicher Grundlage geschieht dies und welche Unterschiede gibt es bei der Höhe der Zahlung von kommunalen oder staatlichen Stellen an Kindertageseinrichtungen je nach Sozial- und bzw. oder Migrationshintergrund der Kinder (bitte Auswirkungen und Hintergründe, die sich auf die Förderung der Kindertageseinrichtung auswirken, erklären)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis / kreisfreie Stadt) ist Adressat des Rechtsanspruchs. Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Anspruch ist unbedingt und auf die Vermittlung eines Platzes gerichtet.

Unabhängig davon entscheiden die Träger und Kommunen eigenverantwortlich über die konkrete Aufnahme von Kindern in eine Einrichtung. Zu den Hintergründen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Über das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) refinanzieren Freistaat und Kommunen anteilig jedes Kind, das in einer förderfähigen Einrichtung betreut wird. Die Höhe der Förderung richtet sich insbesondere nach den in Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG normierten Gewichtungsfaktoren.

48. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Nachdem in einer Untergruppe des Runden Tisches zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2011 laut Protokoll vermerkt wurde, dass sexualisierte Gewalt in Schule, Kita oder in den Kirchen unter Umständen als Arbeitsunfall gelten und damit Betroffene Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung haben können, und nachdem laut diesem Protokoll auch Vertreter der Bundesländer an der Sitzung teilgenommen haben, frage ich die Staatsregierung, wer hat seitens der Staatsregierung an besagter Sitzung 2011 teilgenommen, welche Maßnahmen wurden seitens der Staatsregierung ergriffen, um Kitas und Schulen über die Zuständigkeit der Unfallversicherer und über die nötigen Meldewege zu informieren sowie die möglichen Leistungsansprüche von Betroffenen sichtbar zu machen und inwieweit gedenkt die Staatsregierung, wie u. a. von der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung gefordert, verpflichtende schulische Schutzkonzepte gesetzlich zu verankern, um Kinder und Jugendliche an ihrem Lernort vor Übergriffen und sexueller Gewalt besser zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Nachdem es sich um einen fast 15 Jahre zurückliegenden Sachverhalt handelt, konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden, ob und ggf. welche Vertreterin bzw. welcher Vertreter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) an der dritten Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ am 25. Mai 2011 teilgenommen hat.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder besonders zu achten. Jede Kindertageseinrichtung muss deshalb gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt verfügen. In diesem Schutzkonzept wird dargelegt, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können. Das StMAS hat hierzu eine Arbeitsgruppe gegründet, in der unterschiedliche Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zusammengearbeitet und einen Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen mit dem Schwerpunkt „Prävention Kita-interner Gefährdungen“ entwickelt haben. Der Leitfaden wurde im November 2021 veröffentlicht.⁶ Dieser Leitfaden soll den Teams die Weiterentwicklung des individuellen Schutzkonzepts erleichtern und das pädagogische Personal bei der Umsetzung des Schutzauftrags im pädagogischen Alltag unterstützen. Als Werkzeug der Prävention informiert der Leitfaden nicht über mögliche Leistungsansprüche von Betroffenen. Wir weisen aber darauf hin, dass das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) auf seiner Website⁷ eine Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt bietet. Die Anlaufstelle verweist Betroffenen umfassend in die Hilfesysteme.

Hinsichtlich der angesprochenen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ist festzuhalten, dass die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die

⁶ https://www.ifp.bayern/files/media/ifp/public/projects/kinderschutz/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

⁷ unter <https://www.blja.bayern.de/beratung-beteiligung-beschwerde/aosm/>

Bayerische Landesunfallkasse bereits die Aktion „Gewalt“ des StMAS unterstützen und auf der entsprechenden Website⁸ unter der Überschrift „Gesetzliche Unfallversicherung: Wann greift der Versicherungsschutz?“ bereits wie folgt als Ansprechpartner genannt sind:⁹ „Bei Missbrauch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Universitäten: Für Kinder in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Universitäten Gewalt erfahren haben, übernimmt die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) die Erstberatung. Für eine Kontaktaufnahme können Sie sich an gewaltopfer@kuvb.de oder an das Servicecenter der KUVB unter der Telefonnummer 089/36093-440 wenden.“

Zur Frage nach den Schutzkonzepten in Schulen ist Folgendes auszuführen:

Gewaltprävention, auch die Prävention von häuslicher und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat seit vielen Jahren vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Kinder stark zu machen und vor Gewalt und Missbrauch zu schützen.

An allen staatlichen Schulen in Bayern existiert ein Beauftragter für Familien- und Sexualerziehung. Als erste Ansprechperson für Kinder und Eltern pflegt der Interventionsbeauftragte auch Kontakt zu außerschulischen Experten. Für die Prävention von sexueller Gewalt gibt es konkrete Richtlinien.¹⁰ Diese Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern eine wichtige Rolle ein. In Ergänzung zum Unterricht stehen den bayerischen Schulen landesweite und regionale Präventionsprogramme zur Verfügung. Sie wirken auf der individuellen Schülerebene (z. B. Werte machen Schule), der Klassenebene (z. B. PIT, Lions-Quest) sowie der Schulebene (z. B. Landesprogramm „Mit Mut gegen Mobbing!“, Streitschlichter). Ausführliche weiterführende Informationen zu den benannten Programmen finden sich auf der Webseite des StMUK.¹¹

Um die Schulen in ihrer Funktion als Schutz- und Schonraum gegen sexualisierte Gewalt noch besser zu unterstützen und ihnen bei der Umsetzung eines Schutzkonzepts entsprechende Hilfestellungen zu geben, steht ihnen seit Juni 2025 das neue Portal „Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zur Verfügung. Schutzkonzepte vermindern das Risiko, dass sexuelle Gewalt in einer Einrichtung oder Organisation verübt wird und tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften erkannt werden und Zugang zu Hilfe erhalten. Das neue ISB-Portal bietet den Schulen praxisbezogene Unterstützung für die Erstellung oder Vervollständigung eines schulspezifischen Schutzkonzepts. Das Portal stellt umfassende Informationen, Materialien und prozessuale Anregungen bereit, darunter auch Beispiele für Präventions- und Aufklärungsinitiativen im Bereich Kinderschutz und Persönlichkeitsentwicklung.¹²

⁸ <https://bayern-gegen-gewalt.de/>

⁹ vgl. <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/sexualisierte-gewalt/sexueller-missbrauch/#sec8>

¹⁰ abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964

¹¹ vgl. <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheit/praevention/gewaltpraevention>

¹² vgl. <https://www.schutzkonzepte.bayern.de/bausteine/praeventionsangebote/anregungen-und-beispiele/>

Zudem sind dort wichtige Kontakte und hilfreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote regionalspezifisch zusammengestellt. Neben den Ansprechpersonen für pädagogisch-psychologische oder schulrechtliche Fragestellungen der jeweiligen Schulberatungsstellen enthalten die einzelnen Übersichten eine Vielzahl regionaler und überregionaler Beratungs- und Präventionsangebote.¹³

Weitere Informationen sowie insgesamt einen umfassenden Überblick und hilfreiche Informationen zur Prävention und Intervention bei Gewalt finden sich auch auf der Webseite des StMUK.¹⁴

Um Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, hat das Thema auch in der Lehrerfortbildung einen hohen Stellenwert. Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen bietet ein breit gefächertes und zielgruppenspezifisch ausgerichtetes Fortbildungsprogramm. Detaillierte Informationen zu einzelnen Veranstaltungen, deren Inhalten, den Terminen und der Anmeldung sind auf der FIBS Themenseite „Sexuelle Gewalt – Prävention und Intervention“ zusammengestellt.¹⁵

Durch die Unterstützung der Schulen mittels bayernspezifischer Materialien und Hinweise sowie durch ein differenziertes begleitendes Fortbildungsangebot wird den Schulen eine zeit- und ressourcenschonende Umsetzung der Schutzkonzepterstellung ermöglicht. Diese Vorgehensweise dient einer möglichst wirkungsvollen Umsetzung. Nach einem Zeitraum von ca. zwei Schuljahren soll auf der Grundlage der Erkenntnisse und Entwicklungen bezüglich der Umsetzung von Schutzkonzepten geprüft werden, ob ggf. Nachjustierungen erforderlich sind.

Das bundesweit zugängliche Serious Game „Was ist los mit Jaron?“¹⁶ wurde von der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und Kultusbehörden der Länder entwickelt und vermittelt Beschäftigten an Grundschulen und weiterführenden Schulen Basiswissen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch. Der digitale Grundkurs beleuchtet die verschiedenen Formen und das Ausmaß sexueller Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen. Dabei nimmt er Täterstrategien in den Blick und klärt weit verbreitete Mythen auf. Der Grundkurs bringt den Teilnehmenden zudem die Perspektive belasteter Kinder und Jugendlichen näher und zeigt Wege zur Hilfe auf.

¹³ vgl. <https://www.schutzkonzepte.bayern.de/regionale-beratungs-und-unterstuetzungsangebote/>

¹⁴ vgl. <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheit/praevention/gewaltpraevention>

¹⁵ vgl. <https://fibs.alp.dillingen.de/themenseiten/sexuelle-gewalt-praevention-und-intervention/startseite>

¹⁶ vgl. <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

49. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie plant, analog zu den Empfehlungen der EU-Institutionen, eine eigene Landesstrategie zur Förderung digitaler Gesundheitskompetenz aufzulegen, die systematisch unterschiedliche Bevölkerungsgruppen (z. B. ältere Menschen, Jugendliche, Menschen mit geringer digitaler Kompetenz) erreicht, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Maßnahmen zur digitalen Gesundheitskompetenz übergreifend in Kooperation mit Schulen, Erwachsenenbildung und Gesundheitsinstitutionen umgesetzt werden für eine breite und nachhaltige Wirkung und welche Schritte werden entsprechend unternommen, um die Verlässlichkeit digitaler Gesundheitsinformationen sicherzustellen, etwa durch Qualitätssiegel, damit digitale Gesundheitsangebote tatsächlich für eine Recherche zu Gesundheitsthemen genutzt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) hat mit dem Masterplan Prävention eine umfassende und ressortübergreifende Strategie für Prävention in Bayern vorgelegt. Dabei wird bewusst ein partizipativer Ansatz verfolgt, denn in die Entwicklung und Umsetzung waren und sind zahlreiche Partner aus staatlichen und nichtstaatlichen Bereichen sowie Bürgerinnen und Bürger eingebunden. Die Vielzahl heterogener Akteure – von öffentlichen Einrichtungen über Verbände und Institutionen bis hin zu zivilgesellschaftlichen Initiativen – trägt dazu bei, unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen einzubringen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Der Masterplan Prävention ist dabei als umfassender Ansatz angelegt, der in einem lebendigen, lernenden Prozess über mehrere Jahre hinweg ressortübergreifend umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Ziel ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten Prävention dauerhaft zu stärken und die gesundheitlichen Chancen für alle Menschen in Bayern zu verbessern.

Bereits jetzt wurden im Rahmen des Masterplans viele Maßnahmen angestoßen oder umgesetzt, sodass sich Bayern auf einem guten Weg befindet, Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig zu stärken.

Die Förderung der Gesundheitskompetenz bildet darin unter dem Titel „Gesundheitswissen verbessern und zu gesundem Verhalten motivieren“ das erste von zehn gesundheitlichen Zielen.

Gerade die digitale Gesundheitskompetenz spielt dabei eine zentrale Rolle: Sie befähigt Bürgerinnen und Bürger, Gesundheitsinformationen besser zu finden, zu verstehen und zu bewerten, und ist damit ein wichtiger Baustein für mehr Prävention. Denn sich trotz der großen Menge und Vielfalt an digitalen Gesundheitsinformationen zu orientieren, ist für viele Bürgerinnen und Bürger eine große Herausforderung. Potenziale zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz bestehen über alle gesellschaftlichen Schichten hinweg.

In der Umsetzung des bayerischen Masterplans Prävention spielt die zielgruppen-gerechte Aufbereitung und Vermittlung von Gesundheitsinformationen eine große Rolle. Dabei sollen auch unterschiedliche Zielgruppen in Bezug auf Alter, Bildung, kulturelle Hintergründe oder soziale Lebenslagen berücksichtigt werden.

Ein besonderer Fokus liegt auf der verständlichen Darstellung von Gesundheitsin-formationen. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger zu befähigen, Gesundheitsinfor-mationen – insbesondere im digitalen Raum – zu finden, zu verstehen, zu bewerten und für eigene Entscheidungen zu nutzen und damit die digitale Gesundheitskom-petenz zu stärken. Neben digitalen Informationsangeboten werden auch Formate des direkten Austauschs weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

Zur Weiterentwicklung der Gesundheitskommunikation können auch geeignete In-strumente der Evaluation und des Monitorings eingesetzt werden. Hierzu wird ge-prüft, inwieweit innovative Analyseansätze, etwa die Auswertung von Social Media-Daten oder Medienberichten, ergänzend genutzt werden können.

Richtet sich der Blick auf die Prävention spezifischer Krankheitsbilder, haben sich Online Portale zur Informationsvermittlung bewährt. Ein Beispiel hierfür ist die von Helmholtz Munich und AOK Bayern für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen sowie Lehrkräfte entwickelte multimediale Gesundheits-Lernplattform „Clever.ge-sund“.¹⁷

Die Verbesserung der digitalen Gesundheitskompetenz in Bayern wird ressortüber-greifend weiter durch unterschiedliche Projekte – etwa den digitalen Wegweiser Ge-sundheit – umgesetzt. Dies soll weiterentwickelt sowie durch zusätzliche geeignete Maßnahmen ergänzt werden.

Das StMGP stärkt zudem mit dem Projekt „Health Care BY Your Side“ seit dem Jahr 2023 in der TI-Modellregion (TI= Telematikinfrastruktur) Franken die digitale Gesundheitskompetenz, indem es die Bürgerinnen und Bürger sowie Gesundheits-fachkräfte gezielt über digitale Anwendungen informiert, schult und praktisch an de-ren Nutzung heranführt. Hierbei wird sowohl in Gesprächen als auch mit techni-schen Demonstrationen erklärt, wie z. B. die elektronische Patientenakte, E-Re-zepte und andere digitale Dienste funktionieren und Fragen direkt beantwortet. Über verschiedene Kanäle wird klar und verständlich über Chancen, Nutzen und auch Grenzen der Digitalisierung im Gesundheitswesen informiert. Darüber hinaus erhal-ten Ärztinnen und Ärzte, Pflegende und weiteres Personal Fortbildungen, damit sie digitale Anwendungen sicher nutzen und Patientinnen und Patienten kompetent be-gleiten können. Damit fördert das StMGP gezielt die digitalen Fertigkeiten sowohl bei der Bevölkerung als auch beim Gesundheitspersonal, damit alle die Vorteile di-gitaler Angebote wirklich nutzen können.

¹⁷ <https://www.clever-gesund-info.de/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

50. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Haushaltsausgaben des Freistaates (einschließlich aller Staatsministerien sowie deren nachgeordneten Behörden und Dienststellen) für Lizenzen, Software-Nutzungsgebühren und Dienstleistungen der Firma Microsoft in den einzelnen Haushaltsjahren von 2020 bis 2025 (bitte einzeln pro Jahr sowie als Gesamtsumme tabellarisch aufschlüsseln), wie hoch waren die Haushaltsausgaben des Freistaates für Microsoft 365 (M365) in den einzelnen Haushaltsjahren von 2020 bis 2025 (bitte einzeln pro Jahr sowie als Gesamtsumme tabellarisch aufschlüsseln) und mit welchen Ausgaben für Microsoft-Produkte und -Dienstleistungen plant die Staatsregierung im Doppelhaushalt 2026/2027 (bitte unter Angabe der jeweiligen Einzelpläne und Haushaltstitel aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die erbetenen Daten aus den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 wurden nicht zentral erfasst. Dasselbe gilt für die Planung entsprechender Ausgaben in den Haushaltsjahren 2026 und 2027. In der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit können die erbetenen Daten nicht (nach-)erhoben werden. Wegen des Haushaltsjahres 2020 wird auf die Drs. 18/15528 Bezug genommen.